



Emerging Risks.

Eine Wertung der Arbeitsgruppe Emerging Risks der Fachkommission Haftpflicht des SVV

Release Nr. 10, Revision 2026

Inhalt

Management Summary	3
Theorieblock und Definitionen	6
Die 10 Emerging Risks des SVV	10
Addictive Software und Social Media	10
Autonome Mobilität	14
Klimawandel und Verlust von natürlichen Lebensräumen	18
Kreislaufwirtschaft	21
Künstliche Intelligenz	24
Latente Produktrisiken	27
Mikroplastik	30
PFAS (Per- und Polyfluoroalkyl-Substanzen)	33
Social Inflation – Sammelklagen	38
Unternehmensverantwortung im Kontext von ESG	40
Die Rolle verschiedener Akteure	43
Die Rolle des Staates	43
Die Rolle der Haftpflichtversicherer	44

Management Summary

Gesellschaftliche Dynamiken, ökologische Veränderungen und neue Technologien bringen für Unternehmen sowohl Chancen als auch Risiken mit sich. Solange diese Entwicklungen vergleichsweise neu sind, werden sie gemeinhin als Emerging Risks bezeichnet. Sie fordern bestehende Geschäftsmodelle heraus und zeigen zugleich, wo neue Lösungen, Märkte und Partnerschaften entstehen können. Emerging Risks lassen bestehende Geschäftsmodelle an ihre Grenzen stossen, weisen aber auch darauf hin, wo neue Lösungen, Märkte und Partnerschaften entstehen können. Für Unternehmen bedeutet das: Wer aktuell informiert ist, kann frühzeitig handeln, Trends aktiv mitgestalten, Risiken reduzieren und entstehende Chancen nutzen.

So können Emerging Risks wie Addictive Software und Social Media dazu führen, dass eine verantwortungsvolle Gestaltung solcher Software und Medien das Vertrauen von Nutzern und dadurch die Marktposition der so handelnden Unternehmen stärkt. Bei der Autonomen Mobilität sowie der Künstlichen Intelligenz (KI) als medial präsente Emerging Risks eröffnen sich völlig neue Möglichkeiten der Wertschöpfung. Klimawandel und Klimaanpassung sowie der Wandel hin zur Kreislaufwirtschaft verändern das unternehmerische Umfeld dergestalt, dass deren resilienter und nachhaltiger Einsatz von Rohstoffen im Markt belohnt wird. Themen wie Mikroplastik und PFAS verdeutlichen, dass innovative Materialien und saubere Technologien Wettbewerbsvorteile bringen können. Latente Produktrisiken machen die Bedeutung von Transparenz und Qualitätsmanagement sichtbar. Und schliesslich zeigen die Soziale Inflation und steigende Anforderungen an ESG-Verantwortung, dass Unternehmen, die proaktiv und glaubwürdig agieren, Vertrauen aufbauen und langfristig an Attraktivität gewinnen.

Führende Rückversicherer und Versicherungsgesellschaften beschäftigen sich heute intensiv mit diesen Themen. Underwriter müssen rasch erkennen, welche neuen Risiken bereits in der bestehenden Deckung «berücksichtigt bzw. enthalten» sind, damit sie diese bewusst analysieren und risikogerecht bewerten können. Mit dem «All Risk-Prinzip» in der Haftpflichtversicherung sind a priori alle (neuen) Risiken, die nicht «expressis verbis» ausgeschlossen sind, gedeckt.

Die vorliegende Broschüre wurde von der Arbeitsgruppe Emerging Risks der Kommission Haftpflicht des Schweizerischen Versicherungsverbandes SVV erstellt. Sie basiert auf einer aktuellen Analyse der wichtigsten Trends und Herausforderungen für die Versicherungsbranche. Die Auswahl der zehn Risiken erfolgte nach Relevanz für Haftpflichtversicherer und Rückversicherer, wobei sowohl die Auswirkungen auf Gesellschaft, Umwelt und Technologie als auch die Bedeutung für das Underwriting berücksichtigt wurden. Eine Priorisierung wurde bewusst nicht vorgenommen, da die Risiken je nach Unternehmenskontext unterschiedlich gewichtet werden können:

Addictive Software und Social Media

Die zunehmende Nutzung digitaler Technologien birgt erhebliche Risiken für die psychische Gesundheit, insbesondere bei Jugendlichen. Regulatorische Massnahmen und Produkthaftung gewinnen an Bedeutung. Die EU verschärft die Haftung für Softwarehersteller und arbeitet am Digital Services Act, der manipulative Designs adressiert.

Autonome Mobilität

Fortschritte beim autonomen Fahren führen zu neuen Haftungsfragen und einer Verschiebung der Risiken der Motorfahrzeug- zur Betriebshaftpflicht und Produkthaftung. Die Gesetzgebung passt sich an, doch ethische und technische Herausforderungen bleiben bestehen.

Klima Adaption und Auswirkung Klimawandel

Extremwetterereignisse nehmen zu, regulatorische Anforderungen steigen und Unternehmen sehen sich mit neuen Haftungsrisiken konfrontiert. Langfristige Schadensszenarien und internationale Regulierungen prägen die Risikolandschaft.

Kreislaufwirtschaft

Neue Anforderungen an Produktdesign, Recycling und Haftung entlang der Lieferkette entstehen, insbesondere im Kontext von Greenwashing und Produktsicherheit. Die Transformation ist bereits im Gange und wird durch nationale und EU-Gesetzgebung vorangetrieben.

Künstliche Intelligenz

Die rasante Entwicklung von KI bringt neue Haftungsregime, Unsicherheiten bei der Deckung und steigende Bedeutung von Regulierung (z. B. EU-KI-Verordnung). Fehler, Diskriminierung und Datenschutz sind zentrale Herausforderungen.

Latente Produktrisiken

Risiken, die erst nach längerer Zeit sichtbar werden (z. B. Chemikalien, Mikroplastik), erschweren die Schadenregulierung und führen zu neuen Haftungsfragen. Die EU-Produkthaftungsrichtlinie erweitert den Kreis der Haftenden und die Verjährungsfristen.

Mikroplastik

Umwelt- und Gesundheitsrisiken durch langlebige Kunststoffpartikel nehmen zu. Die Nachweisbarkeit und Zurechnung von Schäden bleiben schwierig, doch die gesellschaftliche und regulatorische Aufmerksamkeit wächst.

PFAS (Per- und Polyfluoroalkyl-Substanzen)

Hohe Persistenz, steigende regulatorische Anforderungen und potenzielle Massenklagen prägen die Risikolandschaft. Die Regulierung wird international verschärft, Haftungsfragen betreffen die gesamte Lieferkette.

Social Inflation – Sammelklagen

Die Zunahme von Haftpflichtansprüchen und Sammelklagen, insbesondere in den USA und zunehmend auch in Europa, führt zu erheblichen finanziellen Auswirkungen für Versicherer. Prozessfinanzierung und hohe Schadenersatzforderungen sind zentrale Trends.

Unternehmensverantwortung im Kontext von ESG

Wachsende Haftungsrisiken für Unternehmen und deren Organe durch verschärfte ESG-Anforderungen und internationale Sorgfaltspflichten. Nachhaltigkeit, Transparenz und ethisches Handeln werden zum Wettbewerbsfaktor.

Neben dieser Darstellung präsentiert die Arbeitsgruppe in der Gesamtbroschüre auch einen theoretischen Teil mit Definitionen sowie einer Positionierung verschiedener Stakeholder im Bereich der Emerging Risks. Diese Informationen sollen dem Leser individuell ermöglichen, Emerging Risks zu erkennen, einzuordnen und selbst zu bewerten. Die Broschüre bietet eine praxisorientierte Übersicht und Analyse der wichtigsten Emerging Risks für die Versicherungsbranche. Sie unterstützt die Lesenden dabei, aktuelle Entwicklungen zu erkennen, einzuordnen und für die eigene Risikobewertung zu nutzen. Die Erkenntnisse zeigen, dass Versicherer ihre Policen und Risikomodelle laufend anpassen müssen, um auf neue Exponierungen und regulatorische Anforderungen zu reagieren.

Einleitende Bemerkungen zur Darstellung

Aus der Sicht des Haftpflichtversicherers geht es bei den hier erwähnten Emerging Risks in erster Linie um die Beurteilung des sogenannten Änderungsrisikos, d.h. um technische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und rechtliche Entwicklungen, welche eine Veränderung der Risikolandschaft letztlich auch für Versicherer bewirken.

Alle Risiken wurden nach einer einheitlichen Struktur, basierend auf den folgenden Parametern, beurteilt:

- 1. Risikobeschreibung**
- 2. Wissenschaftliche Erkenntnisse**
- 3. Risikowahrnehmung**
- 4. Haftpflichtrechtliche Relevanz**
- 5. Haftpflichtversicherungstechnische Relevanz**
- 6. Zeithorizont für versicherte Ansprüche**

Theorieblock und Definitionen

Definition Emerging Risks

Die Bezeichnung «Emerging Risks» ist in der Assekuranz nicht einheitlich definiert. Das Verb «to emerge» stammt aus dem Englischen und meint «herausragen, aufkommen, sich entwickeln oder auch auftauchen». Auf Risiken übertragen heisst dies, sie tauchen mit unscharfen Konturen am Horizont auf und stellen eine Vision einer möglichen zukünftigen Gefahr dar. Dieses Problem zeigte sich in den letzten Jahren unter anderem in den Bereichen Klimawandel, Pandemie, Cyber Risks, Nanotechnologie und Internet of Things bzw. Industrie 4.0.

Von «traditionellen» Risiken unterscheiden sich Emerging Risks dadurch, dass sie sich dynamisch – auch über einen langen Zeitraum, wie z. B. bei Asbest – entwickeln und dementsprechend das Schadenpotenzial normalerweise erst im Nachhinein in vollem Umfang erkennbar wird.

Merkmale von Emerging Risks

Emerging Risks haben oft folgende Merkmale:

- Emerging Risks sind – aufgrund des sogenannten «All Risk-Prinzips» in der Haftpflichtbranche (alles ist gedeckt, was nicht «expressis verbis» ausgeschlossen ist) – oft bereits in Portefeuilles der Versicherer enthalten, ohne dass ihnen dies wirklich bewusst ist.
- Die traditionelle Risikoeinschätzung ist nicht anwendbar, da die Eintrittswahrscheinlichkeit und das mögliche Schadenausmass nicht bekannt sind.
- In einer globalisierten Welt lassen sich Emerging Risks geografisch und branchenmässig nicht eingrenzen.
- Emerging Risks sind nur beschränkt erkennbar. Die Wahrnehmung der Gefährdung ist recht unterschiedlich, schwer zu beschreiben und zu beurteilen.
- Die adäquate Kausalität zwischen Risikoquelle (Ursache) und Schadenfolge (Wirkung) ist oft (noch) nicht nachweisbar.
- Emerging Risks sind dynamisch, d.h. sie befinden sich in ständigem Wandel. Technologische Fortschritte, neue naturwissenschaftliche Erkenntnisse, dann auch veränderte wirtschaftliche Umstände oder aber Änderungen des rechtlichen oder gesellschaftlichen Umfelds stellen das sogenannte «Änderungsrisiko» dar und sind somit eine grosse Herausforderung für den Haftpflicht-Underwriter.

Am Ende des Tages führen Emerging Risks zu einer in ihrer Art und ihrem Umfang veränderten Gefahrenlage. Wichtig für den Versicherer ist hier der Blick auf schon eingegangene Deckungsverpflichtungen. Er hat die Risiken bereits in den Büchern, kann aber die für die zusätzlichen, neuen Risiken nötigen Prämien-erhöhungen und/oder den Deckungsumfang bezüglich dieser Verpflichtungen nicht im Gleichschritt mit dieser Risikoerhöhung durchsetzen.

Änderungsrisiko – das besondere versicherungsspezifische Merkmal

Aus Sicht des Haftpflichtversicherers lassen sich die den Emerging Risks zu Grunde liegenden Parameter wie folgt unterteilen:

- Gesellschaftliche und ökonomische Aspekte.
- Rechtliche Entwicklungen.
- Technologische und wissenschaftliche Entwicklungen.

Bei den hievor aufgezeigten Risiken müssen die einzelnen Aspekte dieser Entwicklungen und deren Einfluss auf die Risikolandschaft unbedingt in dem Zusammenhang beachtet werden, dass wir uns hier in einem

äusserst dynamischen Umfeld bewegen und dass sich das Bild der beschriebenen Emerging Risks und damit auch deren Versicherbarkeit, in die eine oder andere Richtung verschieben können.

Gesellschaftliche und ökonomische Aspekte

Im wandelnden Rechtsbewusstsein wird der Gedanke, dass ein Geschädigter einen Schaden als sein eigenes «Lebensrisiko» selbst zu tragen hat, immer mehr abgelehnt (Anspruchsmentalität). Als soziale Quellen der Veränderung von gewissen Risiken, welche die heutige Risikogesellschaft massgebend prägen, sind insbesondere folgende Entwicklungen von Bedeutung:

- Erhöhtes Sicherheitsbedürfnis und verminderte Risikoakzeptanz.
- Verbesserte und umfassendere Risikoinformation.
- Beeinflussung durch Social Media.
- Veränderte Risikowahrnehmung.
- Zunahme der organisierten Rechtsdurchsetzung durch Interessenverbände.
- Lifestyle-/Jugendwahn-Gesellschaft (Schönheitsoperationen, Hormontherapien, gewisse Extremsportarten usw.).

Wenn vermeintliche und tatsächliche Risiken des Alltags bewertet werden sollen, wie Elektrosmog, gentechnisch veränderte Organismen (GVO) in Lebensmitteln oder Nanopartikel, dann reden u.a. Wissenschaftler, Politiker, Konsumentenschutzorganisationen, Behörden und Medien mit. Die zentrale Frage, wie gross die Gefahren tatsächlich sind, bleibt vielfach offen. Dementsprechend kommt der Risikowahrnehmung jedes Einzelnen eine besondere Bedeutung zu.

Risiken, deren mögliche oder sogar wahrscheinliche Konsequenzen der Mensch zu kennen glaubt, geht er paradoxerweise relativ leicht ein. Er geht bei Rot über die Strasse, überholt im Auto an unübersichtlichen Stellen, atmet mit Lustgefühl krebsfördernden Zigarettenrauch ein, ernährt sich «falsch» oder betreibt risikoreiche Trendsportarten. Nur unbekannte Risiken machen ihm wirklich Angst.

Nach allgemeiner Erfahrung werden vor allem diejenigen Risiken überschätzt und als gefährlich empfunden, welche als schrecklich dargestellt werden und wo das plötzliche Auftreten mit vielen Toten, wie bei einem Flugzeugabsturz, dokumentiert wird. Schleichende Risiken, welche mit einer gewissen Regelmässigkeit auftreten (100 Autounfälle mit jeweils einem Toten), werden dagegen als weniger gravierend empfunden.

In diesem Zusammenhang ist auch die Rolle der Medien zu beachten. Einige neigen oft dazu, Tatbestände zu verzerren und stellen unwesentliche, jedoch in der Bevölkerung meinungsbildende und da und dort auch Ängste erzeugende Einzelheiten in den Vordergrund. Dies führt in breiten Bevölkerungskreisen zu einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis, welches oftmals durch entsprechende behördliche Aktivitäten begleitet wird.

Als Emerging Risk mit ökonomischem Hintergrund können die vielfältigen Folgen der Globalisierung bezeichnet werden. Zu denken ist etwa an die teilweise bereits erfolgte geografische Konzentration von Produktionsstätten in Niedriglohn-Ländern und die damit einhergehende Massenproduktion, welche die Gefahr in sich birgt, dass erwartete Sicherheitsstandards nicht eingehalten werden. Die Häufung der Anzahl Rückrufe von elektrischen oder elektronischen Produkten spricht hier eine deutliche Sprache. Hinzu kommt, dass durch den Aufbau weltumspannender Kommunikations-, Forschungs-, Handels- und Transportnetze Voraussetzungen geschaffen wurden, Innovationen und Produkte immer schneller grossräumig zu verbreiten. Damit verlieren räumliche Distanzen an Bedeutung, und verborgene Risiken können sich, statt punktuell und geografisch limitiert, in flächendeckenden, kumulierenden und weltweit auftretenden Schäden niederschlagen.

Rechtliche Entwicklungen

Die den Emerging Risks zu Grunde liegenden, vorstehend beschriebenen Parameter/Quellen bilden regelmässig die Ausgangslage für Veränderungen im rechtlichen Umfeld. Diese können sich durch Gesetzesänderungen, aber auch durch Weiterentwicklungen in der Rechtsprechung manifestieren.

In Bezug auf Emerging Risks mit rechtlichem Hintergrund stellt sich für den Rechtsanwender die Frage der Haftung bei Entwicklungsrisiken. Ein Entwicklungsrisiko liegt vor, wenn eine Sache oder eine Handlung zum Zeitpunkt der Inverkehrsetzung (Produkthaftung), der Emission (Umwelt) bzw. des Vertragsabschlusses (Vertragshaftung) mit einem nach dem Stand von Wissenschaft und Technik (unter Berücksichtigung weltweiter Forschung und Entwicklung) nicht erkennbaren Schadenpotential behaftet ist.

Soll z. B. derjenige, der ein neues Produkt auf den Markt bringt, daraus entstehende Entwicklungsschäden, die er nicht voraussehen konnte und daher auch nicht verschuldet hat, ersetzen müssen, oder soll der Geschädigte den Schaden schicksalhaft hinnehmen? Der Gesetzgeber hat diese Frage in der Schweiz, aber auch im europäischen Ausland – je nach anwendbarer Haftungsnorm – unterschiedlich geregelt.

Als Quellen von Emerging Risks treten ferner unter globaler Betrachtung Haftungsverschärfungen in den verschiedensten Formen in Erscheinung. Zu denken ist etwa an die Ausdehnung der verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftungen, die Verringerung von Entlastungsmöglichkeiten, die Verlängerung von Verjährungsfristen sowie die Erhöhung der zugesprochenen Schadenersatz- und Genugtuungsleistungen. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch die in einzelnen Ländern erfolgte Implementierung neuer Instrumente zur vereinfachten Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen (z. B. Sammelklagen).

Auch das für Europäer schwer berechenbare US-amerikanische Rechtssystem und die damit oftmals einhergehenden, nicht nachvollziehbaren Gerichtsurteile müssen im weiteren Sinne als rechtliches Emerging Risk bezeichnet werden.

Technologische und wissenschaftliche Entwicklungen

Der immer schnellere wissenschaftlich-technische Fortschritt hat nicht nur völlig neue Technologien hervorgebracht, wie z. B. Gentechnologie, Nanotechnologie oder Anwendungen von KI, sondern auch bekannte Technologien in neue Dimensionen vordringen lassen. Sie werden die Welt verändern, so wie die Informationstechnologie (IT) dies schon getan hat. Dabei stellt sich die Frage, wie mit diesen neuen Bereichen – und vor allem mit dem Phänomen des Ungewissen – umgegangen werden soll. Die sich aus neuen Technologien ergebenden Chancen sollten genutzt werden können, ohne dass die möglicherweise damit verbundenen Gefahren ein akzeptables Mass überschreiten.

In den letzten Jahren sind die Haftpflichtversicherer immer wieder mit Stoffen, Produkten und Gefahrenquellen konfrontiert worden, deren schädliche Auswirkungen auf den menschlichen Körper zum Teil erwiesen sind, zum Teil aber erst vermutet werden. Es ist zu erwarten, dass mit der ständigen Verbesserung der technischen, medizinischen und wissenschaftlichen Nachweismöglichkeiten weitere bislang als harmlos angesehene Produkte und Substanzen als gesundheitsschädlich erkannt werden. Daneben führen immer weiter verfeinerte Techniken zu einer noch genaueren Bestimmbarkeit des Verursachers von Schädigungen und damit zu vermehrten Schadenersatzansprüchen.

Den meisten dieser Stoffe und Gefahrenquellen ist gemeinsam, dass Schädigungen der Gesundheit erst mit erheblicher Verzögerung erkennbar werden. Die volle Dimension damit zusammenhängender Haftpflichtrisiken für den Verursacher und seinen Versicherer wird sich daher erst in der Zukunft zeigen. Dies zeigte sich eindrücklich im Fall von Asbest. Jahrzehntelang galt Asbest als das Material der tausend Möglichkeiten, da es wie keine andere Faser für viele technische Produkte optimale Eigenschaften besitzt. Asbesthaltige Produkte wurden eingesetzt als Platten, Matten oder Formmassen für den Brandschutz und die Wärmeisolierung, als Brems- und Kupplungsbeläge im Fahrzeugbau sowie als Dichtungen bei hohen thermischen oder chemischen Beanspruchungen. Eine weitere Anwendung von Asbest fand bei der Herstellung von Faserzement-Produkten statt. Die Gefährlichkeit von Asbest basiert auf der Einatmung der Faserpartikel, welche über die Atemwege bis in die Lunge gelangen und dabei verschiedene Krankheiten wie Zwerchfellkrebs (Mesothelioma) oder Lungenkrebs verursachen können. Obschon in der Schweiz 1990 ein generelles Asbestverbot erlassen wurde, können Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Asbest, namentlich bei nicht sachgemässer Durchführung von Asbestsanierungen, auch heute nicht gänzlich ausgeschlossen werden. In den USA kann bereits eine befürchtete Asbestschädigung («fear of Asbestos») einen Anspruch auf Schadenersatz begründen, ohne dass eine explizite medizinische Diagnose vorliegt.

Bei der Problematik im Zusammenhang mit Schadstoffen in Gebäuden und auf Grundstücken wird nicht ein neu aufgetauchtes Haftpflichtrisiko angesprochen. Im Gegenteil: Hier geht es meist um Risikopotenziale,

die in der Zwischenzeit in weiten Kreisen bestens bekannt sind. Dass einzelne Schadstoffe und deren Auswirkungen immer wieder spezielle Beachtung finden, ist nebst der oben bereits angesprochenen verfeinerten Nachweismöglichkeit von Schäden auf eine erheblich verstärkte Sensibilisierung der Bevölkerung sowie von Umwelt- und Gesundheitsbehörden zurückzuführen. Trotz umfangreicher, bereits vorgenommener Sanierungen von schadstoffbelasteten Gebäuden und Grundstücken – und ungeachtet einschlägiger Verbote – werden sich die Haftpflichtversicherer auf Grund der vielerorts noch vorhandenen und zum Teil noch nicht bekannten Schadstoffbelastungen noch während vieler Jahre mit entsprechenden Schadenersatzforderungen von betroffenen Personen konfrontiert sehen. Insofern ist hier öfters das Phänomen eines sogenannten «Re-Emerging Risk» zu beobachten.

Die Vernetzung von Gegenständen (Internet of Things/Industrie 4.0) nimmt stetig an Bedeutung zu. Sie zeichnet sich durch Miniaturisierung und Einbettung von Mikroelektronik in andere Gegenstände sowie durch ihre Vernetzung aus. Die Vorstellung, sich andauernd im Umfeld zahlreicher, miteinander kommunizierender Chips und Sensoren zu befinden, ruft Ängste vor etwaigen Risiken in Bezug auf die Gesundheit, aber auch bezüglich der (attackierten) Privatsphäre hervor. Dass Objekte neuerdings auch ohne Aktivierung durch den Benutzer auf ihre Umgebung reagieren, berechtigt ebenfalls zu Skepsis.

Die 10 Emerging Risks des SVV

Addictive Software und Social Media

1 Risikobeschreibung

Die rasante Entwicklung der digitalen Technologien in den letzten Jahren hat zu erheblichen Bedenken hinsichtlich süchtig machender Software und den damit verbundenen Risiken geführt. Dieses Phänomen umfasst verschiedene Formen der digitalen Sucht. Zu erwähnen sind insbesondere die Internetnutzung an sich, Computerspiele und die stark im Fokus stehende Nutzung von sozialen Medien. Hinsichtlich der Auswirkungen des exzessiven Konsums lassen sich ähnliche Verhaltensmuster wie bei herkömmlichen substanzabhängigen Personen beobachten.

Arten der digitalen Sucht

Digitale Sucht als Oberbegriff lässt sich in folgende Untertypen unterteilen:

Internetsucht

Exzessive Nutzung des Internets, die das tägliche Leben stört.

Computerspielsucht

Zwanghaftes Spielverhalten, das von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als psychische Erkrankung anerkannt ist.

Smartphone-Sucht

Zwanghaftes Überprüfen von Mobilgeräten auf Benachrichtigungen und Aktualisierungen.

Social-Media-Sucht

Übermäßige Abhängigkeit von Social-Networking-Sites zur Bestätigung und sozialen Interaktion.

Suchtverhalten durch die Nutzung von sozialen Medien

Soziale Medien sind Plattformen, die es Nutzern ermöglichen, Inhalte zu erstellen, zu teilen und miteinander zu interagieren. Die bekanntesten Social-Media-Plattformen sind unter anderem TikTok, Snapchat, Facebook, Instagram, Twitter, Pinterest, Reddit oder Discord. Die Abhängigkeit von sozialen Medien, oft als Social-Media-Sucht bezeichnet, ist ein wachsendes Problem. Sie manifestiert sich in zwanghaftem Verhalten wie endlosem Scrollen durch Feeds, dem Streben nach externer Bestätigung durch Likes und Kommentare sowie einer erhöhten Angst, etwas zu verpassen (fear of missing out).

Ursachen der Abhängigkeit

Die Gründe für die Sucht nach sozialen Medien sind vielfältig:

Vergleich mit Anderen

Nutzer vergleichen sich häufig mit den idealisierten Darstellungen vom Leben Anderer, was zu einem geringen Selbstwertgefühl führen kann.

Belohnungssystem des Gehirns

Die Interaktion mit sozialen Medien aktiviert das Belohnungssystem im Gehirn ähnlich wie Drogenabhängigkeiten.

Soziale Isolation

Übermäßige Nutzung kann zu sozialer Isolation führen, da reale Interaktionen vernachlässigt werden.

Suchtmechanismen

Der Suchtcharakter digitaler Plattformen wird weitgehend auf deren Design zurückgeführt. Zu den von diesen Plattformen eingesetzten Techniken gehören:

Intermittierende Belohnungen

Benachrichtigungen und Aktualisierungen lösen im Gehirn eine Dopaminausschüttung aus und verstärken den Wunsch, das Gerät immer wieder zu überprüfen.

Unendlicher Bildlauf und algorithmische Personalisierung

Funktionen, die darauf ausgelegt sind, die Nutzer über einen längeren Zeitraum zu binden und so die Datenerfassung für Werbezwecke zu erhöhen.

Manipulatives Design

Die Plattformen sind so konzipiert, dass sie psychologische Auslöser ausnutzen, die zu zwanghaftem Verhalten führen.

2 Wissenschaftliche Erkenntnisse

Die Forschung zu digitalen Süchten hat sich von ersten beschreibenden Untersuchungen hin zu detaillierten neurobiologischen, psychologischen und verhaltenswissenschaftlichen Analysen entwickelt.

- Neurowissenschaftliche Studien zeigen, dass digitale Medien dieselben Belohnungssysteme im Gehirn aktivieren wie klassische Suchtmittel und damit suchtähnliches Verlangen und Verhaltensabhängigkeit fördern können.
- Psychologische Forschung belegt, dass insbesondere Personen mit geringem Selbstwert, hoher Belastung oder fehlendem sozialem Rückhalt gefährdet sind; bei Jugendlichen werden vermehrt Konzentrationsstörungen, Schlafprobleme und depressive Symptome im Zusammenhang mit intensiver Social-Media-Nutzung beobachtet.
- Langzeitstudien weisen auf Zusammenhänge zwischen hohem Social-Media-Konsum und depressiven Verstimmungen, Angstzuständen sowie Schlafstörungen hin, wobei gegenwärtig von einer bidirektionalen Beziehung ausgegangen wird (psychische Belastung ↔ problematische Nutzung).
- Verhaltenswissenschaftlich gilt als gesichert, dass Plattformen mittels Designmerkmalen wie variabler Verstärkung, sozialem Vergleich und Verlustaversion gezielt auf längere und häufigere Nutzung ausgerichtet sind und damit suchtähnliches Verhalten begünstigen.

Insgesamt stützt die aktuelle Evidenz die Einschätzung, dass süchtig machende Software ein relevantes gesellschaftliches und gesundheitspolitisches Risiko darstellt, auch wenn zusätzlicher Forschungsbedarf zu Langzeitfolgen, Prävention und Diagnostik besteht.

3 Risikowahrnehmung

Grundsätzlich werden die Auswirkungen auf die psychische Gesundheit kontrovers diskutiert. Die Studienlage ist nicht eindeutig. Das Lager, das einen möglichen Zusammenhang zwischen digitaler Sucht und psychischen Problemen erkennt, scheint zunehmend an Anhänger zu gewinnen. Die zwanghafte Nutzung von Technologie kann zu erhöhtem Stress, Angstzuständen und Depressionen führen. Das Ministerium für Gesundheitspflege und Soziale Dienste der Vereinigten Staaten (HHS Gov) hat diese Risiken, insbesondere bei Jugendlichen, hervorgehoben und bereits rechtliche Schritte gegen grosse Technologieunternehmen wegen ihrer Rolle bei der Förderung von Suchtverhalten eingeleitet.

Psychische Gesundheit

Übermässige Nutzung kann zu psychischen Problemen wie Depressionen, Angstzuständen und Schlafproblemen führen.

Cybermobbing

Anonymität im Internet kann zu Mobbing und Belästigung führen.

Datenmissbrauch

Nutzerdaten sind oft nicht sicher, was das Risiko von Identitätsdiebstahl erhöht.

Suchtverhalten

Die Gefahr der Abhängigkeit ist besonders bei Jugendlichen hoch, die häufig über soziale Medien kommunizieren.

4 Haftpflichtrechtliche Relevanz

Als Reaktion auf diese aufkommenden Risiken gibt es Forderungen nach regulatorischen Massnahmen:

Digital Addiction Labels

Kennzeichnung von Software, die Suchtgefahren birgt, um Konsumentinnen und Konsumenten zu informieren.

Regulatorische Rahmenwerke

In Entwürfen wird vorgeschlagen, Suchttechnologien ähnlich wie systematisch wichtige Finanzinstitute zu behandeln, so dass die Aufsichtsbehörden deren Betrieb strenger kontrollieren können.

Konsumentenschutzgesetze

Einige Staaten haben mit der Umsetzung von Gesetzen begonnen, die junge Nutzende vor manipulativen Technologiepraktiken schützen sollen.

Die haftpflichtrechtliche Relevanz von Addictive Software oder Social Media ist ein zunehmend wichtiges Thema, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Produkthaftung.

Mit der neuen Produkthaftungsrichtlinie der Europäischen Union (ProdHaftRL) wird die Haftung für Softwarehersteller verschärft. Diese Richtlinie sieht vor, dass Software, einschliesslich Stand-Alone-Software, als Produkt gilt, und man als Anbieter somit haftbar gemacht werden kann, wenn sie fehlerhaft ist oder Schäden verursacht. Dies betrifft auch süchtig machende Software, die psychische oder physische Schäden bei Nutzerinnen und Nutzern verursachen kann.¹

Die zunehmende süchtig machende Gestaltung digitaler Dienste hat zu einer verstärkten Diskussion über den Konsumentenschutz geführt. Die Europäische Union arbeitet am Digital Services Act (DSA), der darauf abzielt, einen sichereren digitalen Raum zu schaffen und Onlineplattformen für die von ihnen gehosteten Inhalte zur Verantwortung zu ziehen. Dies umfasst auch Massnahmen gegen süchtig machende Designs und Praktiken.

Es gibt zahlreiche Klagen bezüglich süchtig machender Software und sozialer Medien. Nachstehend einige Beispiele:

USA

In den USA wurden Hunderte von Klagen zu einer Multi-District Litigation (MDL) im Northern District of California zusammengefasst. Kläger, darunter Einzelpersonen, Familien und staatliche Stellen, behaupten, dass grosse Social-Media-Plattformen wie Meta (Facebook und Instagram), ByteDance (TikTok), Snap Inc. (Snapchat) und Alphabet (YouTube) ihre Plattformen absichtlich süchtig machend gestaltet haben, insbesondere für junge Nutzerinnen und Nutzer.^{2,3} Mehrere Schulbezirke haben Klagen gegen Social-Media-Unternehmen eingereicht und behaupten, dass die Plattformen zu einem Anstieg der psychischen Gesundheitsprobleme bei Schülerinnen und Schülern beigetragen haben. Diese Klagen fordern Entschädigungen für die Kosten von Programmen zur psychischen Gesundheit und anderen Massnahmen zur Bekämpfung der Social-Media-Sucht.

Grossbritannien

In Grossbritannien hat der Fall von Molly Russell erhebliche Aufmerksamkeit auf die Auswirkungen sozialer Medien auf die psychische Gesundheit gelenkt. Ihre Eltern setzen sich für strengere Vorschriften und Verantwortlichkeit der Social-Media-Unternehmen ein und betonen die Rolle dieser Plattformen in ihrem tragischen Tod.

Australien

In Australien gab es rechtliche Schritte und behördliche Überprüfungen bezüglich der Auswirkungen sozialer Medien auf die psychische Gesundheit. Die australische Regierung hat Untersuchungen

¹ **Kiefer, C., 2024.** «Software-Anbieter aufgepasst: Sie haften jetzt für fehlerhafte Produkte». heise online, 12. November. Verfügbar unter: <https://www.heise.de/hintergrund/Software-Anbieter-aufgepasst-Sie-haf-ten-jetzt-fuer-fehlerhafte-Produkte-10027145.html> [Zugriff am: 29. September 2025].

² **Ignor, S., 2023.** «Social-Media-Sucht: Urteil ermöglicht Klagen gegen Unternehmen». *Computer Bild*, 18. Oktober. Verfügbar unter: <https://www.computerbild.de/artikel/cb-News-App-Check-Social-Media-Sucht-Urteil-ermoeeglicht-Klagen-gegen-Unternehmen-36969389.html> [Zugriff am: 29. September 2025].

³ **ohne Autor, 2025.** «Klage gegen Soziale Medien wegen Suchtgefährdung». *Vivid*. Verfügbar unter: <https://www.vivid.at/thema/verhaltenssuechte/social-media-klage/> [Zugriff am: 30. September 2025].

durchgeführt und Berichte erstellt, welche die Notwendigkeit einer besseren Regulierung und Verantwortlichkeit der Social-Media-Unternehmen betonen.

Diese Klagen und regulatorischen Massnahmen bzw. Entwicklungen widerspiegeln die wachsende globale Besorgnis über die Auswirkungen sozialer Medien und süchtig machender Software auf die psychische Gesundheit, insbesondere bei jungen Nutzerinnen und Nutzern.

Haftpflichtversicherungstechnische Relevanz

Je nach Definition der Personenschäden bzw. des Deckungsumfangs, fallen entsprechende Ansprüche unter den Versicherungsschutz der verschiedenen Haftpflichtversicherungen (Betriebs- und/oder Berufshaftpflicht).

In Bezug auf Vermögensschäden sind insbesondere D&O-Versicherungen sowie Berufshaftpflichtversicherungen exponiert. Grundsätzlich ist in allen Haftpflichtversicherungssparten vermehrt mit Ansprüchen zu rechnen.

Zeithorizont für versicherte Ansprüche

Naher bis mittlerer Zeithorizont. Eine rasche Entwicklung der Technologie wird vermutet. Zudem ist der Zeithorizont von der Entwicklung der Gesetzgebung und Rechtsprechung abhängig.

Autonome Mobilität

1 Risikobeschreibung

Unter den Begriff «Autonome Mobilität» fallen autonomes Fahren sowie die Verwendung von Drohnen. Die nachstehenden Ausführungen behandeln ausschliesslich das autonome Fahren. Die von Drohnen ausgehenden Risiken fallen nicht unter die vorstehende Definition von Emerging Risks.

2 Wissenschaftliche Erkenntnisse

Elektronische und sensorische Fahrhilfen sind heutzutage nicht mehr aus unseren Fahrzeugen wegzudenken. Neuere Fahrzeuge bieten immer mehr und raffiniertere Fahrhilfen und übernehmen in gewissen Situationen sogar vollständig das Führen des Fahrzeugs. Es besteht somit nicht die Frage, ob die autonome Mobilität kommt, sondern lediglich, in welchem Umfang und wann es so weit sein wird.

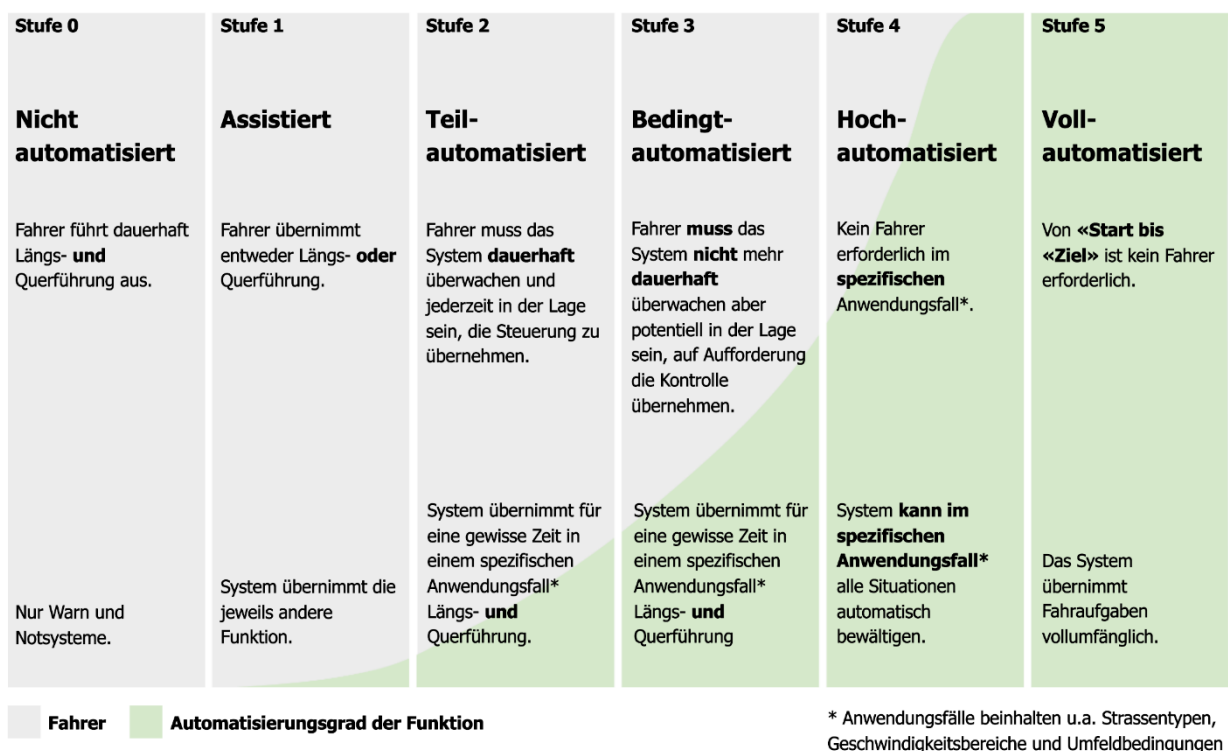


Abbildung 1: Autonome Mobilität zur Unterscheidung der verschiedenen Fahrzeugautomatisierungsstufen nach der Norm J3016 der Society of Automotive Engineers (SAE).⁴

Stufe 0: Konventionelles Fahren

Der Fahrer fährt selbst («Driver only»), lediglich Warnvorrichtungen. Beispiele: Kollisionswarnung, Spurhalte-Warnsysteme.

Stufe 1: Assistiertes Fahren

Hierbei unterstützt das Fahrzeug den Fahrer, z. B. durch Spurhalteassistenten oder Abstandsregeltempomat.

Stufe 2: Teilautomatisiertes Fahren

Das Fahrzeug kann bestimmte Fahrfunktionen übernehmen, der Fahrer muss jedoch jederzeit eingreifen können, z. B. automatische Parksyste, Spurhaltefunktionen, Stauassistent.

⁴ **Bundesamt für Strassen (ASTRA), o. J.** „Stufen der Automatisierung“. Verfügbar unter: <https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/themen/intelligente-mobilitaet/stufen-der-automatisierung.html> [Zugriff am: 30. September 2025].

Stufe 3: Bedingt automatisiertes Fahren

Das Fahrzeug kann unter bestimmten Bedingungen selbstständig fahren, der Fahrer muss jedoch stets bereit sein, die Kontrolle zu übernehmen, z. B. Autobahnpilot.

Stufe 4: Hochautomatisiertes Fahren

Das Fahrzeug kann in definierten Situationen vollständig autonom fahren, ohne dass der Fahrer eingreifen muss. Das System übernimmt dauerhaft das Führen des Fahrzeugs. Beispiel: System führt solange das Fahrzeug, als es die Fahraufgaben bewältigen kann. Ist dies nicht der Fall, wird der Fahrer aufgefordert, die Führung zu übernehmen.

Stufe 5: Vollautomatisiertes Fahren

Das Fahrzeug kann in allen Situationen selbstständig fahren, ein Fahrer ist nicht mehr erforderlich.

Heutige Situation

Im heutigen Strassenverkehr bewegen sich vor allem Fahrzeuge mit Systemen der Stufe 0 bis 2. Das teilautomatisierte Fahren ist mittlerweile auch bei Kompakt- und Kleinwagen angekommen. Die Anzahl der Fahrzeuge mit diesen Fahrhilfen nimmt kontinuierlich zu.

Der Bund hat das Schweizer Verkehrsrecht per 1. März 2025 angepasst. Die neue Verordnung über das automatisierte Fahren regelt die Zulassung und Verwendung von Fahrzeugen mit einem Automatisierungssystem.⁵ Hiermit soll die Verkehrssicherheit erhöht und der Verkehrsfluss verbessert werden, und es sollen sich neue Möglichkeiten für die Wirtschaft und Verkehrsdienstleister eröffnen. Seit 1. März 2025 ist Nachstehendes erlaubt, sofern das Fahrzeug dafür lizenziert ist:

Autobahnpiloten

Fahrer dürfen auf Autobahnen einen Autobahnpiloten verwenden, der es ihnen ermöglicht, die Lenkvorrichtung loszulassen und den Verkehr nicht ständig zu überwachen. Der Fahrer muss jedoch bereit sein, die Kontrolle wieder zu übernehmen, wenn das System ihn dazu auffordert.

Führerlose Fahrzeuge

Der Einsatz von führerlosen Fahrzeugen ist auf behördlich genehmigten Strecken erlaubt. Diese Fahrzeuge müssen von einem Operator in einer Zentrale überwacht werden, der bei Bedarf eingreifen kann.

Automatisiertes Parkieren

Fahrzeuge dürfen ohne Anwesenheit eines Fahrers in definierten und signalisierten Parkhäusern und Parkplätzen parken. Die Festlegung der geeigneten Parkflächen obliegt den Kantonen oder Gemeinden.

Führerloses Fahren wird weltweit in verschiedenen Städten und Ländern getestet und teilweise bereits im Alltag eingesetzt. Nachstehend einige Beispiele:

USA

Waymo betreibt eine Flotte von Robotaxis in Phoenix (Arizona) und San Francisco (Kalifornien). Diese Fahrzeuge fahren vollständig autonom und bieten Fahrdienste ohne menschliche Fahrer an.

China

Baidu testet und betreibt autonome Fahrzeuge in mehreren Städten, darunter Peking, Guangzhou. Baidus Apollo-Projekt umfasst sowohl Robotaxis als auch autonome Busse.

Deutschland

In Stuttgart gibt es das weltweit erste Parkhaus, in dem führerlose Parksysteme im Serienbetrieb genutzt werden können. Das P6 am Flughafen Stuttgart ermöglicht es Fahrzeugen, autonom zu parken.

⁵ **Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft**, 2025. „Verordnung über das automatisierte Fahren (VAF)“. Verfügbar unter: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2025/50/de> [Zugriff am: 30. September 2026].

3 Risikowahrnehmung

Die autonome Mobilität wird in den Medien regelmässig thematisiert, wobei sich diese Berichte oft auf Systeme der Stufen 4 und 5 fokussieren. Berichte über die Stufen 1 bis 3 sind heutzutage wesentlich seltener zu finden. Dies dürfte sich wohl auch darin begründen, dass sich viele dieser Fahrhilfen bzw. Fahrsysteme in unseren Neuwagen bereits durchgesetzt haben oder sich recht bald durchsetzen werden und somit nicht mehr so ungewöhnlich sind.

Das vollständig autonome Fahren hat viele positive Aspekte. Studien gehen davon aus, dass sich die vollständig autonome Mobilität positiv sowohl auf den Verkehrsfluss an sich als auch auf die Unfallzahlen und somit auf die Anzahl Strassenverkehrstote auswirken wird. Zudem ist davon auszugehen, dass die vollständig autonomen Fahrzeuge insbesondere älteren Personen zu mehr Mobilität und somit auch zu mehr Lebensqualität verhelfen können.

Wie so oft werfen neue Technologien auch neuartige Risiken und Fragenkomplexe auf. Neben haftungsrechtlichen Fragen stellen sich auch Fragen nach der Anfälligkeit und Verwundbarkeit solcher Systeme.

Insbesondere im Hinblick auf die durchschnittliche Nutzungsdauer eines Fahrzeugs stellt sich die Frage nach der Anfälligkeit der vollständig autonomen Mobilität. Wie schnell ist die verwendete Software derart veraltet, dass ein Software-Update nicht mehr ausreicht, um die Fahrsicherheit zu gewährleisten? Was passiert in Fällen, in denen sich der Halter weigert, ein notwendiges Update durchzuführen?

Zudem stellt sich die Frage, wie sicher die verwendeten Systeme sind. Ist der Schutz vor Cyberangriffen ausreichend? Können Hacker ein Fahrzeug derart manipulieren, dass es nicht mehr vollumfänglich funktionstüchtig ist, bzw. können Hacker die vollständige Kontrolle über ein Fahrzeug übernehmen?

Zudem drängen sich auch ethische Fragen auf. Einige Artikel und Abschriften setzen sich mit der Frage auseinander, ob es ethisch vertretbar sei, dass eine Maschine gewisse Entscheidungen treffen soll. Ausgangslage ist ein vollständig autonomes Fahrzeug, das unmittelbar vor einer Kollision steht. Die Kollision an sich ist unvermeidlich. Es stellt sich aber in diesem theoretischen Beispiel die Frage, wie sich das System entscheidet. Soll es die Fahrzeuginsassen schützen und somit eine Kollision mit dem Hindernis – in diesem Fall ein Lastwagen – verhindern? Um die Kollision zu verhindern, müsste das Fahrzeug aber nach rechts oder links ausweichen. Beim Rechtsausweichen würde das Fahrzeug ein Rentnerpaar und beim Linksausweichen eine Mutter mit Kleinkind überfahren. Dies ist zugegeben ein theoretisches Beispiel, dennoch illustriert es die damit verbundenen Probleme. Es ist durchaus berechtigt zu hinterfragen, ob eine solche ethische Frage wirklich einer Technologie überlassen werden sollte. Wer müsste sich anschliessend für die getroffene Entscheidung rechtfertigen, und wer müsste diese verantworten?

4 Haftpflichtrechtliche Relevanz

Wie bereits erwähnt, sind die meisten Strassenverkehrsgesetzgebungen (noch) nicht auf die neue Technologie ausgerichtet bzw. berücksichtigen die autonome Mobilität nur teilweise. Mit Spannung darf die weitere Entwicklung des entsprechenden Strassenverkehrsrechts erwartet werden.

Eine grundsätzliche Anpassung des restlichen Haftpflichtrechts, insbesondere der Produkthaftpflichtgesetzgebung, aufgrund der autonomen Mobilität ist nicht zu erwarten. Die aktuell geltenden Regelungen scheinen ausreichend zu sein.

5 Haftpflichtversicherungstechnische Relevanz

Es ist davon auszugehen, dass mit dem Fortschreiten der Automation sich auch die Schäden von der Motorfahrzeughaftpflicht- zur Betriebshaftpflichtversicherung verschieben werden, sei dies durch Regressansprüche der Motorfahrzeugversicherer oder durch Direktansprüche. Je höher die Stufe der verwendeten Systeme, desto eher dürften auch die Direktansprüche an die Hersteller bzw. Zulieferer zunehmen.

Im Bereich der autonomen Mobilität ist vermehrt mit Produkthaftpflichtschäden zu rechnen. Dies dürfte sich nicht nur auf die Produkthaftpflicht der Automobilhersteller, sondern vermehrt auch auf die Produkthaftpflicht der Automobilzulieferer auswirken. Auch dürfte die Frequenz und der Umfang von Produktrückrufen – bedingt durch die Anfälligkeit der verwendeten Technologie und Software – steigen.

Insbesondere in einer Übergangsphase ist mit vermehrten Ansprüchen bzw. Regressen von der Motorfahrzeughaftpflicht- auf die Betriebshaftpflichtversicherung zu rechnen, abhängig von der Strassenverkehrsgesetzgebung.

6 Zeithorizont für versicherte Ansprüche

Es wird wohl keinen eigentlichen Zeitpunkt für die Einführung der autonomen Mobilität geben. Vielmehr werden die entsprechenden Systeme schleichend Einzug in unseren Alltag halten. Mit dieser graduellen Einführung wird die Verschiebung der Schäden von der Motorfahrzeughaftpflicht- zur Betriebshaftpflichtversicherung einhergehen. Bis völlig autonome Fahrzeuge zum normalen Strassenbild gehören, werden wohl noch einige Jahre vergehen.

Klimawandel und Verlust von natürlichen Lebensräumen

1 Risikobeschreibung

Extremwetterereignisse, wie Starkniederschlag und Waldbrände, treten heutzutage in Gebieten und in einem Ausmass auf, wie wir es in der Vergangenheit nicht beobachten konnten. Dies steht im Einklang mit den Klimamodellen, die weltweit mehr Extremwetterereignisse vorhersagen. Diese Ereignisse treffen dann gleichzeitig auf eine nicht-intakte Natur, was das Schadenausmass verstärkt.

2 Wissenschaftliche Erkenntnisse

Für die Zukunft sind sich Wissenschaftler einig, dass Kipppunkte im Bereich Klima und Natur erreicht werden können, die eine Bedrohung für die lebenserhaltenden Systeme unseres Planeten und die Stabilität unserer Gesellschaft darstellen.

Kipppunkte sind Schwellenwerte, deren Überschreiten zu abrupten und/oder irreversiblen Systemveränderungen führt, die global Wälder, Eisschilde, Permafrostböden, Korallenriffe oder Meeresströmungen betreffen. Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass wichtige Kipppunkte bereits bei der derzeitigen Erwärmung «möglich» sind und innerhalb der im Pariser Abkommen festgelegten Spanne von 1,5 bis 2 °C Erwärmung «wahrscheinlich» werden könnten.

Das Auslösen eines Kipppunkts im Erdsystem könnte einen weiteren Kipppunkt auslösen und damit einen Dominoeffekt mit zunehmenden Schäden verursachen. Das Absterben des Amazonas, der Zusammenbruch von Eisschilden, das Auftauen von Permafrostböden, Änderungen der atlantischen meridionalen oder der antarktischen Umwälzzirkulation haben alle das Potenzial, sich auf die Wasser-, Lebensmittel- und Energiesicherheit, die Gesundheit, die Ökosystemleistungen, die Gemeinschaften und die Wirtschaft in der Schweiz auszuwirken.

Die Schweiz kann diese globalen Entwicklungen zwar nicht beeinflussen, spürt die negativen Auswirkungen in Form von extremen Wetterereignissen und anderen Ereignissen (Pandemien) in Zukunft aber mit grosser Wahrscheinlichkeit auch. Eine globale Erwärmung von 1,5°C würde in etwa einer Erwärmung von drei Grad in der Schweiz entsprechen. In diesem Szenario wird sich das Abschmelzen der Alpengletscher beschleunigen, und es wird in tieferen Lagen weniger Schnee geben. Generell wird es im Sommer – wenn die Landwirtschaft am meisten Wasser braucht – weniger und im Winter mehr regnen.

Da wir heute in einer polarisierten Welt leben, in der die notwendige internationale Zusammenarbeit zur Bewältigung negativer Entwicklungen zunehmend eingeschränkt wird, nimmt die Wahrscheinlichkeit solcher Schadenereignisse auch in der Schweiz zu.

Risiken für Infrastruktur, Eigentum und natürliche Ressourcen

- Mehr extreme Wetterereignisse wie Waldbrände, Dürren, Fluten, Felsstürze und Erdbeben mit stärkeren Auswirkungen, auch in bisher nicht gefährdeten Gebieten (geografische Verschiebung), wodurch finanzielle Verluste zunehmen und Migration notwendig werden kann. Verlust des natürlichen Schutzes, z. B. gegen Fluten aufgrund des Fehlens von geplanten Überschwemmungsgebieten oder Wäldern zum Zurückhalten von Starkniederschlägen.
- Verschmutzung von Oberflächen- und Grundwasser sowie Böden, wenn Fluten Schadstoffe in der Umwelt verteilen.

Gesundheitliche Risiken

- Hitze- und kältebedingte verringerte körperliche Arbeitsfähigkeit und negative Auswirkungen auf Morbidität und Mortalität, insbesondere bei Menschen mit bereits bestehenden Gesundheitsstörungen.
- Die Freisetzung von Viren und Bakterien (durch das Auftauen des Permafrosts) und das Überspringen von Krankheitserregern auf den Menschen (durch die zunehmende Interaktion zwischen Menschen und Tieren) erhöhen das Pandemie- und Epidemiepotenzial.
- Zerfall sozialer Normen, sozialer Bindungen und der sozialen Realität, was zu einer Verschlechterung der Reaktion von Gesellschaften in Krisenzeiten und bei Individuen zu einer Schädigung der psychischen Gesundheit und erhöhten Selbstmordraten und/oder abweichendem Verhalten führt.

Geopolitische Risiken und Konflikte

- Verschwinden von Inseln und Staaten (durch den Anstieg des Meeresspiegels), was Auswirkungen auf Ländergrenzen und internationale Verträge hat.
- Innerstaatliche und internationale Migration.
- Spannungen und Konflikte um Wasser innerhalb von Ländern (Bedarf der Landwirtschaft, der Industrie, der Bevölkerung, des Tourismus usw.) und zwischen Ländern (z. B. Mekong-, Nil- und Indus-Konflikte).
- Zunehmende Radikalisierung und Polarisierung innerhalb der Gesellschaft.
- Regulierung und Rechtsstreitigkeiten.
- Zunehmende Anforderungen an die Berichterstattung aller Unternehmen über ihre Auswirkungen auf die Natur (ESG/Nachhaltigkeitsberichte).

Mehr Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der Natur aufgrund von Unternehmen, die für die Auslösung oder Mitwirkung an den oben genannten Ereignissen und Auswirkungen haftbar gemacht werden können und die Vorschriften zum Klimawandel nicht einhalten, nicht ordnungsgemäss offenlegen, ihre Produkte irreführend offenlegen oder klimabezogene Risiken nicht richtig handhaben.

3 Risikowahrnehmung

Die Risikowahrnehmung war in der Vergangenheit auf Stufe der Regierungen und in der Zivilgesellschaft vorhanden, was sich in den internationalen Konferenzen und Vereinbarungen zum Klima- und Biodiversitätsschutz gezeigt hat. Aufgrund von kriegesischen Auseinandersetzungen, Handelskriegen und der Änderung von politischen Prioritäten in einigen Ländern, sind die Themen jetzt nicht mehr im Fokus. Zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Artikels muss deshalb davon ausgegangen werden, dass die erzielten Fortschritte verloren gehen und weitere nicht mehr erreicht werden können.

Dies ist für die Schweiz wichtig, da die globalen Treiber der Klima- und Naturzerstörung ausserhalb der Schweiz liegen; die negativen Effekte, z. B. in Form von Extremwetterereignissen und Pandemien, sich aber – wie schon vorgängig im Text erwähnt – auch hier materialisieren werden. Die Schweiz kann nur noch auf diese Ereignisse reagieren, indem sie ihre eigene Vorsorge im Bereich Pandemie und Epidemie und im Bereich Erhaltung der Schutzwirkung gegen Extremwetterereignisse optimiert.

4 Haftpflichtrechtliche Relevanz

Im Bereich der EU sind verschiedene Regularien wichtig:

- Die Gesetzgebungen in Bezug auf Produkthaftungspflicht.
- Die Umwelthaftpflichtrichtlinien.
- Das Lieferkettenkontrollgesetz.
- Die verschiedenen Regularien zur Kreislaufwirtschaft.
- Die Taxonomie zu nachhaltigen Investitionen.
- Die Gesetzgebung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

Alle diese Regularien definieren Auflagen, die Unternehmen in der EU erfüllen müssen und deren Nichteinhaltung unter Umständen nachfolgend eine Verletzung des Haftpflichtrechts darstellt.

Die Adaption der Gesetzgebungen innerhalb der Schweiz variiert stark und ist auch Änderungen unterworfen.

5 Haftpflichtversicherungstechnische Relevanz

Haftpflichtversicherungsprodukte/-deckungen, die betroffen sein könnten:

- Allgemeine Betriebshaftpflicht.
- Produkthaftpflicht.
- Umwelthaftpflicht.
- Berufshaftpflicht (z. B. Planungs- und Ingenieurbüros, Beratungsunternehmen, Rechnungsprüfer).
- Berufshaftpflicht für Verwaltungsräte und Geschäftsleitungen (D&O).
- Arbeiterunfallversicherung und Arbeitgeberhaftpflicht, wenn Sorgfaltspflichten verletzt wurden und die staatlichen Versicherer Regress fordern.

6 Zeithorizont für versicherte Ansprüche

Da Klima- wie auch Umweltprozesse langsam ablaufen, liegt zwischen der potenziellen Schadenverursachung und der Materialisierung des Schadens in der Regel ein langer Zeitraum. Wissenschaftliche Erkenntnisse haben schon dazu geführt, dass lange zurückliegende schadenauslösende Ereignisse einem Verursacher zugeordnet werden konnten. Dies könnte in der Zukunft zu Haftpflichtansprüchen führen. Wenn Schadenabwehrkosten gedeckt sind, kann dies zu Kosten für Versicherer führen. Sollte der Versicherer aufgrund der langen Latenzzeiten die Deckung ablehnen, muss er sich auf die Klärung der Rechtslage vor Gericht einstellen.

Kreislaufwirtschaft

1 Risikobeschreibung

Die Kreislaufwirtschaft, auch «Circular Economy», zeichnet sich dadurch aus, dass Rohstoffe effizient und so lange wie möglich genutzt werden. Gelingt es, Material- und Produktkreisläufe zu schliessen, können Rohstoffe immer wieder von neuem verwendet werden. In der Praxis bedeutet dies, dass Abfälle auf ein Minimum reduziert werden. Neben Recycling, Aufarbeitung und Wiederverwertung können Teilen und Leasen wichtige Eckpfeiler einer Kreislaufwirtschaft sein.^{6, 7}

Die Kreislaufwirtschaft steht im Gegensatz zum traditionellen, linearen Wirtschaftsmodell. Dieses Modell setzt auf grosse Mengen billiger, leicht zugänglicher Materialien und Energie.⁸

2 Wissenschaftliche Erkenntnisse

Noch stammen mehr als 93 Prozent des Materialbedarfs für die Schweizer Wirtschaft aus primären Materialien und sind demnach nicht recycelt. Die drei Sektoren mit dem höchsten Materialbedarf sind die Fertigungsindustrie, der Bausektor und die Landwirtschaft.⁹

Zunehmend werden Produkte so gestaltet, dass sie wiederverwendet, repariert und recycelt werden können, denn 80 Prozent der Umweltauswirkungen, die ein Produkt während seiner gesamten Lebensdauer hinterlässt, werden bereits in der Entwurfsphase festgelegt.

3 Risikowahrnehmung

Möbel-, Mode- und Smartphone-Hersteller haben Rückkaufprogramme eingeführt, welche es den Konsumentinnen und Konsumenten erlauben, ihre alten Artikel zurückzugeben und damit den Stoffkreislauf zurück zum Produzenten zu schliessen. Abfälle aus der Lebensmittelproduktion werden zunehmend in anderen Produkten – wie kompostierbaren Verpackungen – wiederverwendet. Weitere konkrete, rentable Massnahmen reichen von Schuhen, die ohne Klebstoff aus einem einzigen Material hergestellt werden, bis hin zu wiederaufbereiteten Produktionsrobotern.

Aktuell steigt beispielsweise die Nachfrage nach nachhaltigen Baumaterialien, welche mit einem kleineren CO²-Fussabdruck und/oder aus nachwachsenden Ressourcen bestehen, stark an. Im Hinblick auf eine Kreislaufwirtschaft sind Baumaterialhersteller, aber auch Architekten und Ingenieure, neuerdings gefordert, Stoffkreisläufe weitgehend zu schliessen. Dies bedingt unter anderem langlebige Konstruktionen, Optimierung des Energieeinsatzes in der Herstellung und für den Transport (Reduktion der sogenannten grauen Energie) sowie Trennung und vollständiges Rezyklieren von Materialien beim Abbruch von alten Gebäuden.

Bauherren fordern zunehmend den Einsatz von Baustoffen, bei deren Herstellung und Transport weniger graue Energie verbraucht wird. Gegenstand aktueller Forschung ist beispielsweise Zement mit veränderter Zusammensetzung, dessen Herstellung weniger Energie benötigt oder der sogar CO² binden kann. Seine Eigenschaften sind jedoch noch weitgehend unerforscht. In der Schweiz erlauben neue Brandschutzvorschriften inzwischen auch den Bau von Hochhäusern mit Holzbauteilen. Zudem werden die Verbindungs- und Klebetechniken für Holz laufend weiterentwickelt und können Stahl und Stahlbeton teilweise ersetzen. Ein weiteres Beispiel für den verstärkten Einsatz nachwachsender Baustoffe sind auf Papier basierende Isolationsmaterialien.

⁶ **Swiss Re, 2023.** *Sustainable Recycling: Circular Economy*. Institute SONAR. Verfügbar unter: <https://www.swissre.com/institute/research/sonar/sonar2023/sustainable-recycling-circular-economy.html> [Zugriff am: 30. September 2025].

⁷ **Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2025.** «Kreislaufwirtschaft». Verfügbar unter: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wirtschaft-konsum/kreislaufwirtschaft.html> [Zugriff am: 30. September 2025].

⁸ **Europäisches Parlament, 2023.** «Kreislaufwirtschaft: Definition und Vorteile». Veröffentlicht 1. Juni 2023. *Themen – Europäisches Parlament*. Verfügbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/topics/de/article/20151201STO05603/kreislaufwirtschaft-definition-und-vorteile> [Zugriff am: 30. September 2025].

⁹ **Deloitte, 2023.** «The Circular Gap Report Switzerland». Veröffentlicht März 2023. Verfügbar unter: [6647487575a8c3484fa02c56_CGR_Switzerland_2023.pdf](https://www2.deloitte.com/CH/insights/articlespublications/6647487575a8c3484fa02c56_CGR_Switzerland_2023.pdf) [Zugriff am: 30. September 2025].

In der Schweiz traten auf Anfang 2025 mehrere Regelungen in Kraft, um Materialkreisläufe zu schliessen und um die Kreislaufwirtschaft bei Produkten und Bauwerken zu stärken. Neu werden Grundsätze der Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft gesetzlich verankert, so dass zum Beispiel das Recycling gegenüber der Verbrennung grundsätzlich Priorität hat. Auch bei Produkten und Verpackungen erhält der Bundesrat die Möglichkeit, Anforderungen zu formulieren.

Die Europäische Kommission hat im Rahmen des Europäischen Green Deal Aktionspläne verabschiedet, um die Kreislaufwirtschaft zu stärken. Dabei spielt die EU-Ökodesign-Richtlinie eine wichtige Rolle. Sie ist unter anderem die rechtliche Grundlage für Mindestanforderungen an Haushaltsgeräte, die den maximalen Energieverbrauch vorschreiben und verlangen, dass sich Geräte reparieren lassen.

Inverkehrbringer (Hersteller, Importeure oder Bevollmächtigte) verschiedener Produkte, wie z. B. Fernseher, Kühlschränke, Geschirrspüler und Waschmaschinen, dürfen seit März 2021 nur noch Geräte auf den Markt bringen, wenn sie Ersatzteile und Reparaturanleitungen zur Verfügung stellen. Zudem müssen Ersatzteile mit «allgemein verfügbaren Werkzeugen und ohne dauerhafte Beschädigung am Gerät ausgetauscht werden können»; so regeln es die Ökodesign-Durchführungsverordnungen der EU, die mit der Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV) grösstenteils von der Schweiz übernommen wurden.

Das EU-Programm über das sogenannte «Recht auf Reparatur» verlangt, dass Hersteller Produkte zu angemessenen Preisen reparieren müssen. Zudem erhalten Konsumentinnen und Konsumenten Zugang zu Ersatzteilen, Werkzeugen und Reparaturinformationen. Seit 2021 führt Frankreich einen Reparaturindex, welcher aussagt, wie einfach elektronische Geräte repariert werden können.

Die Kreislaufwirtschaft gewinnt weltweit an Bedeutung: So hat Kanada ein Gesetz zur Minimierung von Plastikabfällen verabschiedet, Ecuador hat ein «Organic Law of Inclusive Circular Economy» oder China ein Gesetz zur «Circular Economy Promotion» eingeführt. In den USA gibt es diverse staatliche Gesetze, beispielsweise den «New York State Bag Waste Reduction Act».

4 Haftpflichtrechtliche Relevanz

Die Nachhaltigkeitsversprechen von Firmen werden zunehmend kritisch beobachtet, sowohl von Konsumentinnen und Konsumenten wie auch von Investoren. Damit ändert sich auch die Haftpflichtrisikolandschaft. Hersteller, welche übertriebene Versprechen bezüglich der Zirkularität ihrer Produkte machen, könnten Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Greenwashing ausgesetzt werden.

Die Produkthaftungsrichtlinie der EU verlangt, dass Produkte über den gesamten Lebenszyklus hinweg sicher sind. Dies schliesst die Entsorgung oder das Recycling mit ein. Insbesondere für Produkte mit einem langen Lebenszyklus war es für den Entwickler zum Zeitpunkt des Produktdesigns möglicherweise nicht absehbar, dass das Produkt eines Tages recycelt wird. Ein solcher Recyclingprozess könnte zu Schäden durch Feuer, Explosion oder Anreicherung von Schadstoffen führen. Werden Recyclingmitarbeitende während des Zerlegens eines Produkts verletzt, könnte der Hersteller für Verletzungen haftbar gemacht werden, sofern der Zerlegungsprozess im ursprünglichen Produktdesign nicht berücksichtigt wurde.

In den USA haben mehrere Bundesstaaten begonnen, Abfälle von Konsumgütern durch die Einführung von Kreislaufwirtschaftsrichtlinien zu regeln. So verklagt die Stadt Baltimore Zigarettenhersteller für die Kosten, die durch deren Müll in der Stadt entstehen. Geltend gemacht wurden Kosten für die Reinigung und Entsorgung von Zigarettenfiltern, Schäden an natürlichen Ressourcen und Wertminderung von Grundstücken.

Durch die veränderten Designanforderungen unter der Kreislaufwirtschaft werden auch die Zuliefererketten und Logistikkonzepte neu definiert. Eine sorgfältige Risikobewertung im Produkt- und Prozessdesign wird essenziell. Hersteller müssen als Versicherungsnehmer ihre Prozesse und Lieferketten transparent darlegen. Die Versicherer müssen derweil ein besseres Verständnis der benötigten Materialien, Teile und Komponenten und deren Auswirkungen auf die Produkthaftung entwickeln.

5 Haftpflichtversicherungstechnische Relevanz

Bei Recyclingprozessen besteht Brandgefahr, da grosse Mengen leicht brennbarer Materialien, wie Papier, Textilien und Kunststoff, verwendet werden. Hohe Temperaturen im Recyclingprozess und Gärung während der Lagerung können ebenfalls zu Selbstentzündungen führen. Eine zunehmende Problematik ist die weitverbreitete Verwendung von Lithium-Ionen-Batterien, die fälschlicherweise öfters auch im Haushaltkehricht

landen und bei Recyclingunternehmen die Brandgefahr weiter erhöhen. Solche Brände können zu Schäden an Dritten und einer Kontamination der Umwelt führen.

Die Verwendung neuer, noch wenig erprobter Materialien und Verfahren mit mangelnder Langzeiterfahrung erhöht das Risiko für Produkthaftpflichtschäden.

Modulare Bauweisen könnten die Demontage- und Montagekosten ändern. Dies könnte Auswirkungen auf Rückrufdeckungen nach sich ziehen.

Veränderte und insbesondere längere Produktlebenszyklen könnten die Latenzzeit von Schäden und Ansprüchen negativ beeinflussen. Beispielsweise könnten sich Schadstoffe durch wiederholtes Recycling in Materialien kumulieren.

6 Zeithorizont für versicherte Ansprüche

Die Transformation zu einer Kreislaufwirtschaft hat bereits begonnen und verläuft kontinuierlich. Es kann davon ausgegangen werden, dass Schäden und somit allfällige Ansprüche tendenziell zunehmen werden.

Künstliche Intelligenz

1 Risikobeschreibung

Jüngste technologische Fortschritte haben die Fähigkeiten von KI bzw. Artificial Intelligence (AI) und des maschinellen Lernens erheblich verbessert, das öffentliche Interesse geweckt und Unternehmen dazu ermutigt, KI in den täglichen Betrieb zu integrieren. Diese Fortschritte bieten Produktivitätsgewinne und wirtschaftliche Chancen, was zu Erwartungen an ein enormes Wachstum führt. Da sich die KI-Fähigkeiten jedoch weiterentwickeln, besteht die Notwendigkeit spezifischer rechtlicher Auflagen sowie strengerer Kontrollen durch menschliche Betreiber, und es werden Fragen der Verantwortlichkeit aufgeworfen.

2 Wissenschaftliche Erkenntnisse

Die OECD definiert ein KI-System als ein maschinenbasiertes System, das für eine bestimmte Aufgabe menschlich definierter Ziele Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen treffen kann, die reale oder virtuelle Umgebungen beeinflussen.

KI kann in zwei Kategorien unterteilt werden:

- «Narrow AI» oder «Generative AI (GenAI)», die entwickelt und trainiert wurde, um spezifische Aufgaben oder eine begrenzte Anzahl von Aufgaben auszuführen.
- «Artificial General Intelligence (AGI)», die Maschinen bezeichnet, die kognitive Fähigkeiten besitzen, die es ihnen ermöglichen, wie ein Mensch intellektuelle Aufgaben zu verstehen, zu lernen und auszuführen.

Obwohl bisher noch keine echte AGI realisiert wurde, haben jüngste Fortschritte in Grundmodellen, wie grossen Sprachmodellen und Bildgenerierungsmodellen, angefangen, die Fähigkeiten zu übertreffen, die traditionell GenAI zugerechnet wurden.

Diskussionen über Sicherheit, Datenschutz und Ethik betonen die Bedeutung einer ordnungsgemässen Governance und Regulierung dieser Technologien, was zu einem wachsenden Bedarf an angepasster Regulierung führt.

KI, wie jede andere Technologie, hat das Potenzial zu versagen. Sie kann Leistungsstandards nicht erfüllen, unbeabsichtigt Vorurteile verstärken, anfällig für böswillige Angriffe sein oder tatsächlichen Schaden verursachen. Wo es Chancen gibt, die im Bereich der KI zahlreich sind, wird es immer auch damit verbundene Risiken geben.

3 Risikowahrnehmung

Die Risikoexposition ist derzeit hauptsächlich auf einige wenige Sektoren beschränkt. Informationstechnologie ist der grösste, was nicht überraschend ist, da es das Feld ist, das KI-Systeme entwickelt. Mit der zunehmenden Verbreitung von KI werden sich diese Risiken auf verschiedene Sektoren ausbreiten. Für die Versicherer werden beispielsweise das Gesundheitswesen und die Pharmaindustrie aufgrund einer zu erwartenden Häufung von Schadenereignissen mit Körperschäden wichtige Sektoren sein. Andere Bereiche mit höheren Risiken sind kritische Infrastrukturen und Mobilität, da sie sich mit intelligenten Netzen und selbstfahrenden Fahrzeugen verändern, was zu häufigeren und schwerwiegenderen Unfällen führen kann.

Kurzfristig werden Ethik-, Vorurteils- und Datenschutzrisiken die Hauptbedenken sein. Wenn sich KI-Modelle etablieren, besteht die Gefahr, dass Fehler in der Datenspeicherung und -analyse integriert werden. Bereiche, die mit sensiblen persönlichen Daten arbeiten, wie Gesundheitswesen, Finanzen oder Recht, sind besonders gefährdet. Wenn anfängliche Probleme bei der Erstellung von KI-Modellen gelöst werden, wird das Produktrisiko zum grössten Problem.

Das Wachstumspotenzial von KI variiert je nach Region und Sektor, wobei in Bereichen mit höherem Automatisierungspotenzial oder in denen KI zugänglicher ist, eine schnellere Einführung erwartet wird. Wegen seines Potenzials wird GenAI als Emerging Risk im Versicherungsmarkt betrachtet. Die Ausgestaltung der Versicherungsdeckung, wie Deckungsumfang, Limiten, Ausschlüsse oder Geltungsbereiche wird für die Versicherer eine grosse Herausforderung darstellen.

Es gibt erhebliche regionale Unterschiede in der KI-Regulierung, wobei die meisten Gebiete bisher noch keine spezifischen Gesetze zur Regelung ihrer Nutzung haben.

Die EU-Verordnung über Künstliche Intelligenz (KI-Verordnung) sticht als die weltweit erste umfassende KI-Rechtssetzung seiner Art hervor. Der durch KI verursachte Schaden kann sowohl materiell als auch immateriell sein und physische, psychologische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen umfassen.

4 Haftpflichtrechtliche Relevanz

In den meisten Teilen der Welt besteht Unklarheit in Bezug auf KI und bestehende Haftpflichtregime. Darüber hinaus sind KI-Systeme stark von Daten abhängig und fallen oft unter bestehende Datenschutzgesetze. Während diese bestehenden Gesetze darauf abzielen, Konsumentinnen und Konsumenten zu schützen und die Verantwortlichkeit für durch Produkte (einschliesslich KI) verursachte Schäden sicherzustellen, stellen ihre grundlegend unterschiedlichen Ansätze zur Haftung eine Herausforderung für die Versicherer dar. Es wird entscheidend sein, wie Regulierungsbehörden, Rechtspraktiker und Interessengruppen klären, in welcher Form diese Rahmenbedingungen zusammenspielen, um Verwirrung zu vermeiden und einen wirksamen Schutz für von KI-Technologien betroffene Personen sicherzustellen.

Beispiele aus der Europäischen Union: Die KI-Verordnung, die am 21. Mai 2024 in Kraft getreten ist, ist die weltweit erste umfassende KI-Rechtssetzung, welche KI-Systeme reguliert, um Verbraucherrechte und Sicherheit zu gewährleisten. Die KI-Verordnung kategorisiert KI in vier Risikostufen und definiert Anforderungen für die Anwendung von KI. Der Entwurf der EU-Verordnung zur KI-Haftung zielt darauf ab, die Entschädigung für KI-bedingte Schäden zu erleichtern, indem Schutzmassnahmen harmonisiert und eine Verschuldensvermutung für Hochrisiko-KI-Systeme eingeführt wird. Die überarbeitete EU-Produkthaftungsrichtlinie (PLD), die am 10. Oktober 2024 angenommen wurde, umfasst Software und KI-Systeme, ermöglicht die Vergütung für psychische Schäden und verlängert Verjährungsfristen. Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die seit dem 25. Mai 2018 in Kraft ist, implementiert strengere Regeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten und ergänzt die PLD.

5 Haftpflichtversicherungstechnische Relevanz

Aufgrund der Komplexität des Themas wird es Zeit brauchen, adäquate Versicherungsprodukte zu entwickeln, welche spezifisch die Risiken von KI-Anwendungen abdecken.

Es herrschen noch viele Unsicherheiten über die sich entwickelnde KI-Haftpflichtgesetzgebung und andere relevante Regelungen und Vorschriften, die zu Fragen zu bestehenden, traditionellen Versicherungsdeckungen führen. Neue, massgeschneiderte Lösungen werden bereits in einigen Märkten entwickelt und angeboten.

Der durch die Anwendung von KI verursachte Schaden kann materiell oder immateriell sein. Verschiedene Exponierungen können durch verschiedene bereits bestehende Policen abgedeckt sein, da üblicherweise KI-Risiken weder ausdrücklich erwähnt noch explizit in der Police ausgeschlossen sind.

Um dies zu veranschaulichen, haben wir einige Beispiele zusammengestellt:

Softwarefehler

Wenn ein KI-Fehler zu Verletzungen oder Schäden führt, können verschiedene Haftungsfragen auftreten. Die Bestimmung, wer haftet, kann komplex sein, da der Hersteller, der KI-Entwickler oder das Wartungsunternehmen alle verantwortlich gemacht werden könnten. Die Haftung kann Produkthaftung, berufliche Fahrlässigkeit oder Vertragsbruch umfassen.

Medizinischer Fehler

KI im Gesundheitswesen unterstützt bei verschiedenen Aufgaben. Wenn ein KI-bezogener medizinischer Fehler auftritt, kann dies zu Haftpflichtansprüchen führen, welche die Berufshaftpflicht- oder die Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung betreffen können.

Halluzination

KI-Modelle, wie ChatGPT, können falsche Informationen erzeugen, was zu erheblichen Konsequenzen wie rechtlichen Sanktionen führen kann. Diese Problematik kann mit Softwarefehlern in Verbindung

gebracht werden, die einerseits durch Technology PI-Policen (Berufshaftpflichtpolicen für Informationstechnologieunternehmen) abgedeckt sein könnten, aber auch die Berufshaftpflichtpolicen von Anwälten betreffen, wenn diese ihre Sorgfaltspflichten verletzen.

Diskriminierung

KI-Modelle können Diskriminierung am Arbeitsplatz verursachen, unterrepräsentierte Patientengruppen falsch diagnostizieren oder zur Diskriminierung bei der Wohnungsvergabe beitragen. Policen zur Haftung bei Beschäftigungspraktiken decken Schäden am Arbeitsplatz ab, während Policen im Bereich «Directors' & Officers' Liability» (D&O) die nicht offengelegte KI-Nutzung bei Unternehmensentscheidungen abdecken können.

Versicherer müssen die sich entwickelnde Risikolandschaft der KI sorgfältig überwachen, um sicherzustellen, dass ihre Policen die Deckungsabsichten in Bezug auf diese aufkommenden Exponierungen genau widerspiegeln. Unsicherheiten in Bezug auf KI-Risikobereiche könnten an Bedeutung gewinnen und eine genauere Überprüfung erfordern.

6 Zeithorizont für versicherte Ansprüche

Der Zeithorizont für versicherte Ansprüche im Zusammenhang mit KI-Haftung wird voraussichtlich parallel zur Weiterentwicklung der Technologie und ihrer Anwendungen verlaufen. In unmittelbarer Zukunft wird der Schwerpunkt auf dem Verständnis und der Minderung von KI-Risiken liegen. Mit der zunehmenden Integration von KI in verschiedene Branchen wird erwartet, dass das Potenzial für langfristige Ansprüche steigt, insbesondere durch neue regulatorische Rahmenbedingungen, kombiniert mit strengeren Unternehmensverantwortlichkeiten und Anforderungen. Versicherer sollten wachsam bleiben, ihre Policen ständig überprüfen und diese der sich laufend verändernden Risikolandschaft anpassen.

Latente Produktrisiken

1 Risikobeschreibung

Ein latentes Produktrisiko bezeichnet ein nicht unmittelbar erkennbares Risiko, das von einem Produkt ausgeht und potenziell zu Schäden führen kann – etwa an Personen, Sachen oder Vermögen –, ohne dass zum Zeitpunkt der Risikoanalyse ein konkreter Schadenfall vorliegt. Es handelt sich also um ein Risiko, das im Produkt «verborgen» ist und sich erst später, z. B. nach dem Inverkehrbringen oder der Nutzung, manifestieren kann.

Die Latenzzeit bezeichnet allgemein den Zeitraum zwischen einem auslösenden Ereignis und dem Auftreten der ersten erkennbaren Auswirkungen oder Reaktionen darauf. Im Kontext von Produktrisiken beschreibt die «Produktlatenzzeit» die Zeitspanne zwischen der Nutzung oder der Exposition gegenüber einem Produkt und dem Auftreten von Schäden oder Beschwerden, die durch das Produkt verursacht wurden.

In der Medizin beispielsweise versteht man unter Latenzzeit den Zeitraum zwischen der Exposition gegenüber einer schädigenden Ursache (z. B. ionisierende Strahlung) und dem Auftreten erster Krankheitssymptome (z. B. Krebs). Eine lange Latenzzeit bedeutet, dass die schädlichen Wirkungen einer Exposition erst viele Jahre oder sogar Jahrzehnte später erkennbar werden. Dies erschwert die Zuordnung der Krankheit zur ursprünglichen Ursache, da die zeitliche Distanz und möglicherweise weitere Einflüsse die Kausalität schwer nachvollziehbar machen. Beispielsweise können strahlenbedingte Krebserkrankungen erst nach einer langen Latenzzeit auftreten, die je nach Krebsart unterschiedlich lang ist (z. B. 2–3 Jahre bei Leukämien, über zehn Jahre bei anderen Krebsarten). Diese lange Latenzzeit führt dazu, dass Umwelteinflüsse oder Produktexpositionen nicht nur zum Zeitpunkt der Einwirkung relevant sind, sondern potenziell lebenslange Auswirkungen auf die Krankheitsentwicklung haben können.

Latente Produktrisiken sind vielerorts vorhanden, vor allem im Bereich der chemischen Industrie. Die rasche Expansion und Weiterentwicklung haben Zehntausende verschiedener Chemikalien hervorgebracht. Diese Errungenschaften haben unsere gesamte Lebensweise und die Art unserer Produkte stark verändert, manchmal zum Guten, manchmal zum Schlechten.

Fast täglich beschränken oder verbieten Organisationen und Behörden verschiedene Chemikalien. Die Auswirkungen auf die chemische Industrie (Hersteller sowie Anwender) hängen von der Entwicklung der Rechtsvorschriften ab, die zu einer Zunahme der Haftungsfälle führen könnten. Vorschläge zur wirksamen Bekämpfung giftiger Chemikalien könnten in Richtung einer erweiterten Herstellerverantwortung gehen, welche die Hersteller dazu verpflichten könnten, Produkte am Ende ihrer Lebensdauer zurückzunehmen, wie dies bereits in der Automobilindustrie Praxis ist. Bei jeder potenziellen Klage muss der/die Beklagte definiert werden. Verschiedene Rechtsstreitigkeiten gegen Hersteller bedenklicher Chemikalien haben es aber ermöglicht, neue potenzielle Kategorien von Beklagten zu ermitteln. Neben den historischen Herstellern von Chemikalien kann eine Klage auch gegen Einzelhändler, Verteiler und sogar Gemeinden eingereicht werden. Das zeigen uns beispielsweise die PFAS-Klagen (Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen). Eine Einschätzung, welche Lieferkettenteile künftig nicht eingeklagt werden können, ist derzeit schwierig. Angesichts der wachsenden öffentlichen Sensibilisierung, des finanziellen Drucks auf Regierungen und des steigenden Umweltbewusstseins ist jedoch mit verstärkten Bemühungen zu rechnen, mehr Unternehmen der Lieferkette in Rechtsstreitigkeiten einzubeziehen. Auch wenn Rechtsstreitigkeiten in der Regel in den USA beginnen und oft enorme finanzielle Ausmasse erreichen können, sind diese Tendenzen vermehrt auch in anderen Teilen der Welt zu beobachten.

In den letzten zwanzig Jahren wurden immer mehr Daten gewonnen, die zeigen, dass bestimmte Chemikalien (so genannte «endokrine Disruptoren») in Dosen, die zuvor als sicher galten, negative Auswirkungen auf das endokrine System haben. Von Menschen hergestellte Chemikalien mit unbeabsichtigter hormonähnlicher Wirkung sind zahlreich: Kunststoffzusätze, Flammschutzmittel, Industriechemikalien, Pestizide, Bestandteile von Kosmetika, pharmazeutische Wirkstoffe, Metalle und Metalloide usw. Die weite Verbreitung, die chemische Stabilität und die Anreicherung über die Nahrungskette machen endokrine Disruptoren zu Ausgangspunkten für Klagen. Diese Klagen richten sich gegen die Hersteller dieser Chemikalien sowie gegen Industriezweige, in denen sie verwendet werden. Unternehmen, die gefährliche Chemikalien herstellen, weiterverarbeiten oder verkaufen, können verklagt werden, wenn diese Chemikalien vorhersehbare Schäden verursachen. Auch bei Mikroplastik ist die Ausgangslage sehr ähnlich. Neue Erkenntnisse zeigen, dass Spuren davon sogar im Blut und im Gehirn gefunden werden. Ein weiteres Beispiel ist auch im Bereich Baumaterialien denkbar, wie Spanplatten, die Formaldehyd freisetzen können, welches erst nach längerer

Zeit gesundheitliche Beschwerden wie Atemwegsreizungen oder sogar Krebs verursachen kann. Die Kreislaufwirtschaft verlängert die Latenzzeit zusätzlich. Kreislaufwirtschaft ist ein regeneratives System, in welchem Ressourceneinsatz und Abfallproduktion, Emissionen und Energieverschwendung minimiert werden. Dies führt dazu, dass Produkte so konstruiert und hergestellt werden, dass sie nach dem Gebrauch weiterverwendet, nachgerüstet oder für andere Zwecke wiederverwendet werden können. Je länger die Materialien und Produkte verwendet werden, desto grösser wird die Latenzzeit und somit die Möglichkeit von Schadenersatzansprüchen.

2 Wissenschaftliche Erkenntnisse

Chemikalien werden auf der Grundlage ihrer schädlichen Auswirkungen reguliert, unabhängig von der zugrunde liegenden Wirkungsweise. Die Störungen und die schädlichen Auswirkungen, die sich aus dieser Wirkungsweise ergeben können, werden in den einzelnen Ländern durch verschiedene Gesetze und Initiativen unterschiedlich geregelt. Die Studien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) oder anderer fundierter und einflussreicher Organisationen sollten regelmässig und aufmerksam verfolgt werden. Alle von der WHO veröffentlichten Ergebnisse, die zu dem Schluss kommen, dass eine Chemikalie negative Auswirkungen auf Flora, Fauna und/oder die Umwelt hat und eine Gefahr für den Menschen darstellt, werden zweifellos als Treiber für Gerichtsverfahren in den USA dienen. Die millionenschweren Urteile im Zusammenhang mit Glyphosat (Pestizid) wurden zum Teil durch unterschiedliche Risikoeinschätzungen der WHO und der US-Umweltschutzbehörde (USEPA), was die Ursache (das Pestizid) und das Eintreten der Wirkung (Krebs) betrifft, ausgelöst.

3 Risikowahrnehmung

Solange keine stichhaltigen wissenschaftlichen Beweise vorliegen, dass eine Chemikalie Schäden an Tieren verursachen oder für Gesundheitsbeeinträchtigungen beim Menschen verantwortlich gemacht werden kann, ist es unwahrscheinlich, dass viele Klagen eingereicht werden. Sollte jedoch durch eine «bahnbrechende» Studie ein Zusammenhang zwischen einer Chemikalie und Gesundheitsbeeinträchtigungen beim Menschen festgestellt werden, wird dies unweigerlich zu Klagen, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, in den USA führen. Werden im Zusammenhang mit «Circular Economy» und «Right to Repair» die Ökodesign-Richtlinien über energieverbrauchsrelevante Produkte hinaus ausgeweitet, werden viel mehr Produkte bzw. Branchen betroffen sein. Auswirkungen auf den Produkt- und Konsumentenschutz sind offensichtlich. Verlängerte Produktlebenszyklen führen zu einer längeren Nutzung der Produkte und somit auch zu einer erhöhten Schadenwahrscheinlichkeit. Es ist zudem davon auszugehen, dass eine solche Entwicklung zu einer Erhöhung von Produktrückrufen (häufiger und umfassender als in der Vergangenheit) führen wird. Der EU-Gesetzgeber könnte einerseits eine verschärfte Kausalhaftung für die Nichtkonformität von Produkten einführen und andererseits die gesetzlichen Garantiefristen an die Lebensdauer der Produkte anpassen.

4 Haftpflichtrechtliche Relevanz

Der «Produktlatenzzeit» kommt insbesondere im Zusammenhang mit der Schadenmeldung und Schadenregulierung eine wichtige Rolle zu. Dabei kann es eine Verzögerung geben zwischen dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden durch das Produkt entsteht, und dem Zeitpunkt, in welchem dieser Schaden gemeldet oder reguliert wird. Diese Verzögerung ist relevant für kumulative Expositionsanalysen und Versicherungsfragen, da sie Einfluss auf den Deckungsumfang und die Auslösung von Versicherungsleistungen («Trigger») hat. Bezüglich einer Haftung für Personen- und Sachschäden steht insbesondere die Produkthaftpflicht im Fokus.

Eine Haftung für Personenschäden ist bei Herstellern heute schon denkbar. Zudem haben verschiedene Rechtsstreitigkeiten der jüngsten Vergangenheit gezeigt, dass neben dem Hersteller bedenklicher Produkte (Chemikalien/Substanzen/Materialien) vermehrt auch weitere Unternehmen aus der Wertschöpfungskette betroffen sein können. Eine Haftung für Umweltschäden ist ebenfalls nicht auszuschliessen.

Mit der neuen EU-Produkthaftungsrichtlinie, welche die EU-Mitgliedstaaten bis Ende 2026 umsetzen müssen, werden Produktlatenzrisiken noch anfälliger für Klagen. Diese Richtlinie reagiert auf Entwicklungen im Zusammenhang mit neuen Technologien (vor allem KI), neuen Geschäftsmodellen der Kreislaufwirtschaft und Fragen im Zusammenhang mit der Globalisierung der Lieferketten.

Einige der wichtigsten Änderungen, die durch die Produkthaftungsrichtlinie eingeführt wurden, sind:

- Die Ausweitung des Begriffs «Produkt», der nun alle beweglichen Sachen umfasst.
- Die Erweiterung der ersatzfähigen Schäden um psychische Schäden, sofern diese medizinisch anerkannt sind.
- Die Ausweitung des Kreises der für Schäden durch fehlerhafte Produkte haftenden Parteien auf alle am Produktionsprozess beteiligten Parteien: Hersteller des Produkts, Hersteller eines fehlerhaften Bauteils, das in ein Produkt integriert ist, sowie Importeure und Bevollmächtigte oder sogar Anbieter von Logistikdienstleistungen im Falle von Herstellern mit Sitz ausserhalb der EU und allenfalls Anbieter von Onlineplattformen.

5 Haftpflichtversicherungstechnische Relevanz

Kommt es im Zusammenhang mit einem Produkt zu Personen- und/oder Sachschäden bei Dritten, sind diese in der Betriebshaftpflichtversicherung grundsätzlich versichert. Je nachdem können in der Haftpflichtversicherung auch reine Vermögensschäden mitversichert sein. Der Versicherungsschutz ist hierbei einerseits vom gewährten Deckungsumfang und andererseits von den konkreten Umständen abhängig, die zum Schadenereignis geführt haben.

Die von den neuen Kreislaufwirtschaft-Vorschriften stark betroffenen Branchen werden ihre Produkte umgestalten müssen, was sich negativ auf die Produktsicherheit und die Qualität des Risikos im Portfolio der Haftpflichtversicherer auswirken kann.

6 Zeithorizont für versicherte Ansprüche

Um künftige Ansprüche möglichst minimieren zu können, ist im Sinne der Prävention ein aktiver Austausch mit den Behörden in Bezug auf die betroffenen Verbote und auch die Entwicklung von Vorschriften für die Kreislaufwirtschaft erforderlich (vgl. Kapitel Kreislaufwirtschaft).

Mikroplastik

1 Risikobeschreibung

Als Mikroplastik werden sehr kleine Kunststoffpartikel bezeichnet, die einen Durchmesser von weniger als fünf Millimeter aufweisen. Diese Partikel können aus einer Vielzahl von Kunststoffarten bestehen. Sie entstehen entweder durch den Zerfall grösserer Kunststoffteile (sekundäres Mikroplastik) oder werden in dieser Grösse hergestellt, wie zum Beispiel in Kosmetikprodukten oder Reinigungsmitteln (primäres Mikroplastik).

Kunststoff ist in fast allen Bereichen des täglichen Lebens zu einem festen Bestandteil geworden. Seine Eigenschaften wie Haltbarkeit, Flexibilität, geringes Gewicht und niedrige Produktionskosten, haben zu seiner weiten Verbreitung beigetragen. Die steigende Beliebtheit führt aber auch zu immer mehr Kunststoffabfall. Gemäss einem Bericht auf der Website des Europäischen Parlaments wurde im Jahr 2021 von jeder in der EU lebenden Person im Durchschnitt 36.1 Kilogramm Verpackungsabfälle aus Kunststoffen erzeugt. Davon wurden etwa 14,7 Kilogramm pro Person recycelt. Nicht recycelte Kunststoffabfälle werden verbrannt, landen auf Deponien oder leider direkt in der Umwelt. Dort zerfallen Kunststoffabfälle über Jahre bis Jahrzehnte in immer kleinere Partikel. Mikroplastik entsteht aber auch durch Produkte und Anwendungen. Hier ist zum Beispiel an den Abrieb von Autoreifen im Strassenverkehr zu denken. Als Folge reichert sich Mikroplastik immer mehr in unserer Umwelt an. Diese kleinen Kunststoffpartikel sind langlebig, sehr mobil und bekanntermassen schwer aus der Natur zu entfernen. Alle Ökosysteme sind davon betroffen, und keine Nahrungskette ist unberührt. Die Risiken, die sich aus der hohen Exposition des Menschen ergeben, geben Anlass zu wachsender Sorge. Mikroplastik kann sich negativ auf die Umwelt auswirken, indem es in Gewässern, den Boden und die Luft gelangt. Es kann Meereslebewesen schädigen, Ökosysteme stören und in die Nahrungskette gelangen. Während das volle Ausmass der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit noch erforscht wird, gibt es Bedenken hinsichtlich der möglichen Aufnahme von Mikroplastik über Lebensmittel und Wasser, was zu möglichen Gesundheitsrisiken führen kann. Weiter gilt es zu beachten, dass nicht nur die Mikroplastikteilchen, sondern auch deren Inhaltsstoffe (wie Weichmacher, Pigmente und UV-Stabilisatoren), die zusammen mit dem Kunststoff aufgenommen werden, problematisch sind bzw. sein können. Mikroplastik ist ein globales Problem. Allerdings sind vor allem Regionen mit unzureichender Abfallbewirtschaftung häufig mit grösseren Problemen mit der Verschmutzung durch Mikroplastik konfrontiert. Basierend auf verfügbaren Daten aus Studien für die Schweiz schätzt das Bundesamt für Umwelt BAFU, dass jährlich rund 14'000 Tonnen Makro- und Mikroplastik in unsere Böden, Oberflächengewässer und deren Sedimente eingetragen werden. Der Grossteil dieses Kunststoffeintrags stammt aus Reifenabrieb (rund 8'900 Tonnen), gefolgt von Littering (rund 2'700 Tonnen) und zahlreichen weiteren Quellen.

Nachstehend sind einige Risikogruppen aufgelistet, die wesentlich von der «Mikroplastik-Problematik» betroffen sind bzw. sein könnten:

- Automobilindustrie, insbesondere Reifenhersteller.
- Chemische Industrie.
- Öffentliche Hand (Abfallmanagement und Recyclingindustrie, Wasserversorgungsbetriebe).
- Kosmetik- und Körperpflegeindustrie.
- Lebensmittel- und Getränkeindustrie.
- Textilindustrie.
- Verpackungsindustrie.

2 Wissenschaftliche Erkenntnisse

Die wissenschaftliche Forschung zu Mikroplastik hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Es gibt eine Vielzahl von Studien, die sich mit den Auswirkungen von Mikroplastik auf die Umwelt und die Gesundheit befassen. Hier sind einige wichtige Erkenntnisse:

Verbreitung

Mikroplastik ist weltweit in der Umwelt zu finden, einschliesslich in Ozeanen, Süsswasserquellen, Böden und sogar in der Luft. Mikroplastik wurde auch in entlegenen Gebieten wie der Arktis und den Tiefseegräben nachgewiesen.

Einfluss auf die Meere

Studien haben gezeigt, dass Mikroplastik von einer Vielzahl von Meereslebewesen aufgenommen wird, von Plankton bis zu grossen Meeressäugern. Dies kann zu physischen Schäden und einer Beeinträchtigung der Nahrungsaufnahme führen.

Chemische Belastung

Mikroplastik kann Chemikalien wie Bisphenol A oder Weichmacher enthalten. Daher können in der Umwelt durch Mikroplastik zusätzlich auch Schadstoffe absorbiert werden, beispielsweise Pestizide oder Schwermetalle. Diese Schadstoffe können dann in die Nahrungskette gelangen, wenn Mikroplastik von Tieren oder vom Menschen aufgenommen wird.

Menschliche Gesundheit

Mikroplastik wurde in Lebensmitteln, Trinkwasser und sogar in der Luft gefunden, was Bedenken hinsichtlich der potenziellen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufwirft. Mikroplastik wurde im Gehirn, in der Leber und in den Nieren nachgewiesen. In Gehirnen von Demenzkranken fanden Wissenschaftler deutlich höhere Konzentrationen von Mikroplastik. Es gibt Hinweise darauf, dass Mikroplastik Entzündungen und andere gesundheitliche Probleme verursachen könnte, aber weitere Forschung ist erforderlich, um die Risiken vollständig zu verstehen.

Abbau und Persistenz

Mikroplastik ist sehr langlebig und kann sich über Jahrzehnte in der Umwelt halten. Der Abbau ist langsam und hängt von Faktoren wie UV-Strahlung, Temperatur und der Anwesenheit von Mikroorganismen ab.

Innovative Lösungen

Wissenschaftler erforschen auch Lösungen zur Reduktion von Plastik / Mikroplastik in der Umwelt, wie z. B. biologisch abbaubare Kunststoffe, verbesserte Abfallbewirtschaftungssysteme und Technologien zur Entfernung von Mikroplastik aus Wasserquellen.

3 Risikowahrnehmung

Die öffentliche Risikowahrnehmung zu Mikroplastik ist durch ein wachsendes Bewusstsein und Besorgnis geprägt. Mikroplastik wird zunehmend als Umweltproblem erkannt, das sowohl die Ökosysteme als auch die menschliche Gesundheit beeinträchtigen kann. Berichte in den Medien haben dazu beigetragen, das Bewusstsein für die weit verbreitete Präsenz von Mikroplastik in Ozeanen, Flüssen, Böden und sogar in Lebensmitteln und Trinkwasser zu schärfen. Viele Regierungen und Organisationen weltweit reagieren auf diese Bedenken, indem sie Massnahmen zur Reduktion von Kunststoffabfällen ergreifen und die Forschung zu den Auswirkungen von Mikroplastik fördern. Diese Massnahmen umfassen häufig Beschränkungen für Einwegkunststoffe, Richtlinien für die Entsorgung von Kunststoffabfällen und Bemühungen zur Minimierung der Freisetzung von Mikroplastik. Das BAFU verweist hierzu auf Diskussionen über dringende Massnahmen zur Reduktion der Umweltbelastung durch Kunststoffe in der Schweiz wie auch im Ausland. Das BAFU setzt sich auch auf internationaler Ebene für einen nachhaltigen Umgang mit Kunststoffen ein und engagiert sich in internationalen Gremien (z. B. Ausarbeitung einer «Plastikkonvention»).

4 Haftpflichtrechtliche Relevanz

Bisher sind wenige Schadenersatzklagen bekannt, die sich direkt auf Mikroplastik beziehen, da es schwierig ist, solche Schäden und Verantwortlichkeiten einander eindeutig zuzuordnen.

Nachstehend werden einige Herausforderungen aufgelistet:

Nachweis des Schadens

Es ist oft schwierig, die gesundheitlichen oder ökologischen Schäden, die direkt durch Mikroplastik verursacht werden, eindeutig zu quantifizieren und zu beweisen.

Kausalität

Die Verbindung zwischen Mikroplastik und spezifischen Schäden muss klar nachgewiesen werden, was in vielen Fällen komplex bis unmöglich ist, da Mikroplastik allgegenwärtig ist und es viele potenzielle Quellen gibt.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zu Mikroplastik sind in vielen Ländern noch in der Entwicklung, was es schwierig macht, Klagen erfolgreich durchzuführen.

Kollektive Verantwortung

Da Mikroplastik aus einer Vielzahl von Quellen stammt, ist es schwierig, ein einzelnes Unternehmen oder eine einzelne Organisation zur Verantwortung zu ziehen.

Es gibt jedoch zunehmende Anstrengungen von Umweltgruppen und Anwälten, rechtliche Wege zu finden, um Unternehmen zur Verantwortung zu ziehen, die erheblich zur Plastikverschmutzung beitragen. Diese Bemühungen könnten in Zukunft zu mehr Schadenersatzklagen führen, insbesondere wenn die Forschung weitere Beweise für die schädlichen Auswirkungen von Mikroplastik liefert und die rechtlichen Rahmenbedingungen sich weiterentwickeln.

5 Haftpflichtversicherungstechnische Relevanz

Die Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherungen schliessen Personen- und/oder Sachschäden bei Dritten im Zusammenhang mit Mikroplastik nicht explizit aus. Im Umkehrschluss kann daher in den meisten Fällen von einem Versicherungsschutz ausgegangen werden. Der Versicherungsschutz ist einerseits vom gewährten Deckungsumfang und andererseits von den konkreten Umständen abhängig, die zum Schadenereignis geführt haben. Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen sind nur versichert, wenn sie nachweislich auf einen Störfall zurückzuführen sind. In den meisten Fällen handelt es sich bei Mikroplastik aber um kontinuierliche Emissionen in die Umwelt, die über die Zeit zu einer Anreicherung in der Umwelt führen.

6 Zeithorizont für versicherte Ansprüche

Wie dargelegt, sind Ansprüche im Zusammenhang mit Mikroplastik bereits heute möglich. Es ist davon auszugehen, dass solche Ansprüche in den nächsten Jahren/Jahrzehnten zunehmen werden, insbesondere wenn wissenschaftliche, regulatorische und gesellschaftliche Entwicklungen weiter voranschreiten. Unternehmen sollten daher proaktiv Massnahmen ergreifen, um ihre Verantwortung in Bezug auf Mikroplastik wahrzunehmen und potenzielle rechtliche Risiken zu minimieren. Wegen ihrer Langlebigkeit, Vielfalt, Verbreitung und der laufenden Forschung sind es lange Zeiträume, welche die Versicherer bei der Deckung in Betracht ziehen müssen. Da Kunststoffe schon Jahrzehnte genutzt werden, müssen Versicherer im Rahmen der Deckung also an Jahrzehnte (und auch an einen geeigneten Trigger) denken.

PFAS (Per- und Polyfluoroalkyl-Substanzen)

1 Risikobeschreibung

Bei PFAS handelt es sich um industriell hergestellte fluorhaltige Substanzen mit einzigartigen Eigenschaften und diversen Anwendungsmöglichkeiten. Es gibt ca. 10'000 Stoffe sowie eine grosse Anzahl an Polymeren, die in die PFAS-Gruppe fallen. In relevanten Mengen sind allerdings nur einige hundert Stoffe im Verkehr.

Die Palette möglicher Produkte und Anwendungen ist sehr gross: Kochgeschirr, Pflanzenschutzprodukte, Kosmetika, Medikamente, Verpackungen, Berufs- und Outdoorbekleidung, Wärmepumpen, Elektrofahrzeuge, Feuerlöschschäume, Oberflächenbehandlungen von Metallen, Reinigungsmittel, um nur einige zu nennen. In fluorhaltigen Schaumlöschmitteln zeichnen sich PFAS bei der Bekämpfung von Bränden mit brennbaren Chemikalien, Brenn- und Treibstoffen durch eine gute Löschwirkung und grosse Rückzündsicherheit aus. Sie dienen weiter als Hilfsstoffe bei der Herstellung von Fluorpolymeren und finden Einsatz in vielen anderen industriellen Prozessen und Produkten.

PFAS bestehen chemisch aus Kohlenstoffketten unterschiedlicher Längen, bei denen die Wasserstoffatome vollständig (perfluoriert) oder teilweise (polyfluoriert) durch Fluoratome ersetzt (substituiert) sind. Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) und Perfluorooctansäure (PFOA) sind besonders gut untersucht: Sie sind extrem langlebig, toxisch, reichern sich über die Nahrungskette in Organismen und der Umwelt an und sind in vielen aquatischen und terrestrischen Lebewesen und im Menschen weltweit nachweisbar. Anstelle von PFOS und ihrer Derivate oder PFOA und ihrer Vorläuferverbindungen werden heute andere PFAS, insbesondere solche der «C6-Fluorchemie», verwendet.

Wie viele Substanzen genau als PFAS betrachtet werden, schwankt, weil es unterschiedliche PFAS-Definitionen gibt. Oft verwendete sind jene der USEPA (2023) und der OECD (2021). Andere Länder und Organisationen verwenden möglicherweise noch weitere Definitionen, und selbst innerhalb der USA verwenden verschiedene Bundesstaaten unterschiedliche Definitionen. Deshalb ist es wichtig abzuklären, welche Definition in welcher Jurisdiktion relevant ist. Aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtung der Schweiz mit der EU dürfte die Schweiz die Definition der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) übernehmen.

Die Ausbreitung dieser Substanzen erfolgt über verschiedenste Pfade. In Innenräumen können zum Beispiel durch Ausdünstung aus Heimtextilien und Abrieb PFAS in die Luft gelangen. Mit der Anwendung von Feuerlöschschäumen gelangen PFAS direkt in den Boden und in Gewässer. Haften PFAS an Partikeln an, können sich diese über weite Strecken in der Luft ausbreiten. Auch durch Abluft und Abwässer von Industriebetrieben gelangen PFAS in die Umwelt und schliesslich in die menschliche Nahrungskette.

2 Wissenschaftliche Erkenntnisse

PFAS sind unter der Bezeichnung «langlebige» bzw. «persistente» Chemikalien («Forever Chemicals») bekannt, da sie sich in unserer Umwelt und in unserem Körper anreichern und äusserst lange nachweisbar sind. Studien zeigen, dass einige PFAS zu Gesundheitsproblemen wie Leberschäden, Schilddrüsenerkrankungen, Fettleibigkeit, Fruchtbarkeitsstörungen und Krebs führen können.

In einer umfangreichen Studie mit Teenagern in Nord- und Westeuropa wurden bei rund einem Viertel aller Probanden PFAS-Konzentrationen im Blut gemessen, bei denen gesundheitliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können¹⁰. Bei der Schweizer Gesundheitsstudie «Humanbiomonitoring» waren die gemessenen PFOA-Werte im Blut eher unbedenklich, aber die PFOS-Konzentrationen lagen bei 3,6 Prozent der Studienteilnehmer in einem Bereich, wo Auswirkungen auf die Gesundheit möglich sind. Männer waren stärker belastet als Frauen.¹¹ Im Dezember 2024 hat die Europäische Umweltagentur (EUA) erste Ergebnisse zur PFAS-Verschmutzung in EU-Gewässern veröffentlicht. Die Daten zeigen, dass PFOS in den

¹⁰ Uhl, M. et al., 2023. „PFASs: What can we learn from the European Human Biomonitoring Initiative HBM4EU“. *International Journal of Hygiene and Environmental Health*. Verfügbar unter: <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1438463923000597> [Zugriff am: 30. September 2025].

¹¹ Bundesamt für Gesundheit (BAG), 2023. *Pilotphase der Schweizer Gesundheitsstudie: Ergebnisse des Humanbiomonitoring (HBM)*. Veröffentlicht August 2023. Verfügbar unter: <https://www.bag.admin.ch/dam/de/sd-web/fYwR7UApI3RB/pilotphase-der-schweizer-gesundheitsstudie.pdf> [Zugriff am: 30. September 2025].

Gewässern der EU weit verbreitet sind und häufig die gesetzlichen Grenzwerte überschreiten. Während die Anreicherung in Menschen, Tieren, Sedimenten oder Böden hauptsächlich auf langkettige PFAS zurückzuführen ist, werden kurzkettige PFAS aufgrund ihrer Persistenz und hohen Mobilität häufig in Gewässern und Pflanzen gefunden. Insbesondere Trifluoressigsäure (TFA) ist im europäischen Grundwasser auf dem Vormarsch. TFA ist ein sehr persistentes Abbauprodukt, welches beim Abbau anderer PFAS, einschliesslich bestimmter Pestizide, entsteht.

In der Schweiz wurden PFAS in knapp der Hälfte aller Grundwasser-Messstellen der Nationalen Grundwasserbeobachtung NAQUA nachgewiesen. Die Konzentration der 26 analysierten PFAS liegt an etwa 25 Prozent der Messstellen über 0,01 Mikrogramm pro Liter (µg/l) und bei etwa 2 Prozent über 0,1 µg/l. Die derzeit geltenden Höchstwerte der TBDV (Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlichen zugänglichen Bädern und Duschanlagen) für Trinkwasser werden im Grundwasser nur an einer Messstelle der NAQUA (nationale Grundwassermessstelle) überschritten.¹²

Eine Studie aus Deutschland stellt die erste Untersuchung zur PFAS-Belastung im Meeresschaum an deutschen Küsten dar. Die Ergebnisse zeigen die Bedeutung von Meeresschaum als Expositionsweg für PFAS. Die Proben wurden auf 31 PFAS-Chemikalien untersucht, 14 Substanzen konnten gemessen werden. Die gefundenen PFAS-Konzentrationen im Meeresschaum an deutschen Nord- und Ostseestränden sind mit den Werten aus früheren Studien in den Niederlanden, Dänemark und Belgien vergleichbar.¹³

Das «Forever Lobbying Project», eine grenzüberschreitende Untersuchung, durchgeführt von Journalisten und Experten, berechnete die geschätzten Kosten für die PFAS-Dekontamination in Europa auf 2 Billionen Euro – über einen Zeitraum von 20 Jahren und ohne Berücksichtigung der Auswirkungen von PFAS auf das Gesundheitssystem oder anderer externer Effekte. Die Schätzung umfasste die Kosten für die Bodensanierung sowie die Schaffung neuer PFAS-freier Trinkwassereinzugsgebiete oder sogar die Verteilung von PFAS-freiem Trinkwasser in der Nähe kontaminierter Standorte. Eine SRF-Recherche schätzte die entsprechenden Kosten für die Schweiz je nach Szenario auf 1 bis 26 Milliarden Franken. Das Bundesamt für Umwelt schätzt die Kosten bisheriger PFAS-Sanierungen auf 50 bis 100 Millionen Franken (Stand Januar 2025).

Mögliche Umwelt- und Personenschäden waren bereits Anlass für Haftpflichtprozesse, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, in den USA.

3 Risikowahrnehmung

Die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse, eine zunehmende Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch soziale und öffentliche Medien, sowie das generell erhöhte Umweltbewusstsein verstärken den Druck in Bezug auf Haftpflichtklagen gegen potenziell verantwortliche Hersteller und Inverkehrbringer.

Auch wenn Rechtsstreitigkeiten in der Regel zuerst in den USA beginnen und dort oft enorme finanzielle Ausmasse erreichen, sind auch in Europa erste Versuche von Sammelklagen zu beobachten (beispielsweise aufgrund der EU-Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher [Collective Redress Directive]).

Grossteile der EU-Industrie bereiten sich auf ein potenzielles Verbot vor. Sichere und funktionell vergleichbare Alternativen sind dazu notwendig. Für viele Verwendungen gibt es inzwischen PFAS-freie Ersatzchemikalien. Gewisse sind aber in Bezug auf deren Eigenschaften noch nicht vergleichbar. Ein prominentes Beispiel sind Feuerlöschschäume. PFAS-haltige Feuerlöschschäume sollen in der EU verboten werden, wobei der Verordnungsentwurf zeitlich begrenzte Ausnahmen vorsieht. Der endgültige Rechtstext wird derzeit auf Ebene der Europäischen Kommission überarbeitet. Schon heute sind mehrere fluorfreie Löschschäume auf dem Markt verfügbar. Die Brandbekämpfung mit fluorfreien Schäumen benötigt aber teilweise mehr Zeit und höhere Schaummengen als dies mit konventionellen, fluorhaltigen Schäumen nötig ist. Zudem haben

¹² **Hahn, B., im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), 2024.** *Lösungsansätze für den Umgang mit PFAS-belasteten Standorten: Ergebnisbericht Projekt PFAS im Bereich Altlasten und Abfall.* Verfügbar unter: https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/altlasten/externe-studien-berichte/projekt-pfas-im-bereich-altlasten-und-abfall-loesungsansaetze-fuer-den-umgang-mit-pfas-belasteten-standorten.pdf.download.pdf/Ergebnisbericht_Projekt_PFAS_de.pdf [Zugriff am: 30. September 2025].

¹³ **Greenpeace, 2025.** *PFAS im Meeresschaum.* Verfügbar unter: https://www.greenpeace.de/publikationen/PFAS_Meeresschaum_Bericht.pdf [Zugriff am: 30. September 2025].

Tests gezeigt, dass Feuerwehrleute die andersartige Anwendung der neuen Schäume erlernen und trainieren müssen.

4 Haftpflichtrechtliche Relevanz

Die schädlichen Auswirkungen der PFAS-Chemikalien werden in den einzelnen Ländern durch verschiedene Gesetze und Initiativen unterschiedlich geregelt.

Wie reagiert Europa?

Der Vorschlag zu einer umfassenden Beschränkung von PFAS war eines der wichtigsten Ereignisse im Jahr 2023 im Zusammenhang mit der Regulierung von Chemikalien. Nach der Einreichung bei der ECHA wurde der Vorschlag einer sechsmonatigen öffentlichen Konsultation unterzogen, um die Meinungen relevanter Interessengruppen einzuholen. Mit über 5'600 Kommentaren von 4'400 Organisationen, Unternehmen und Einzelpersonen erhielt die ECHA eine rekordverdächtige Menge an Rückmeldungen, was die Brisanz dieses Themas aufzeigt.

Die Europäische Kommission hat neue Massnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) 1907/2006 (EU REACH) verabschiedet, welche die Verwendung von Untergruppen von Per- und Polyfluoralkylstoffen (PFAS), nämlich Undecafluorhexansäure (PFHxA) und PFHxA-verwandte Stoffe, einschränken. Die Beschränkungen verbieten die Verwendung von PFHxA in Verbrauchertextilien, Lebensmittelverpackungen, Verbrauchermischungen wie Imprägniersprays, bestimmten Kosmetika und einigen Feuerlöschschaumanwendungen. Diese Beschränkungen treten 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft und gelten nach einer Übergangsfrist, die je nach Verwendung zwischen 18 Monaten und fünf Jahren liegt.¹⁴

Wie reagiert die Schweiz?

Einige PFAS sind bereits heute in der Schweiz reglementiert. Die Verwendung von Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) beispielsweise ist mittlerweile vollständig verboten. Die Herstellung und das Inverkehrbringen von Perfluorooctansäure (PFOA) ist grundsätzlich verboten, allerdings gibt es Ausnahmen für Produkte, für welche ein Ersatz zurzeit nicht möglich ist (z. B. gewisse Medizinprodukte). In der Schweiz gelten PFAS-Höchstwerte für Trinkwasser und für gewisse Lebensmittel.

Eine praktikable, international kompatible Regulierung von PFAS für die Schweiz wird angestrebt. Gleichzeitig stossen unspezifische, pauschale Verbote bei der Industrie auf Widerstand. Möglich ist, dass der Einsatz von PFAS auf gewisse unerlässliche Anwendungen, den sogenannten «essential uses», limitiert wird.

Die schweizerische Chemikalien-Risiko-Reduktions-Verordnung (ChemRRV) regelt den Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen. Im Herbst 2025 wurde die ChemRRV mit den Entwicklungen des EU-Chemikalienrechts und insbesondere der REACH-Verordnung weitgehend harmonisiert. Mit einer Übergangsfrist bis November 2026 werden die Herstellung und das Inverkehrbringen von kurzkettigen PFAS (spezifisch PFHxA und Vorläuferverbindungen) verboten. Betroffene Materialien und Anwendungen sind beispielsweise kosmetische Mittel, Gegenstände, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, Textil- und Lederwaren, Handfeuerlöcher und Imprägnierungssprays (keine abschliessende Liste).

Sobald Studien einen Zusammenhang zwischen PFAS und Gesundheitsbeeinträchtigungen beim Menschen feststellen können, wird dies unweigerlich zu Klagen führen.

Bei jeder potenziellen Klage muss der/die Beklagte definiert werden. Verschiedene Rechtsstreitigkeiten gegen Hersteller bedenklicher Chemikalien haben es aber ermöglicht, neue potenzielle Kategorien von Beklagten zu ermitteln. Die gegenwärtigen PFAS-Klagen zeigen, dass – neben den historischen Herstellern von Chemikalien – eine Klage auch gegen weitere Unternehmen aus der Wertschöpfungskette gerichtet sein kann. Einzelhändler, Verteiler und sogar öffentliche Körperschaften könnten von Klagen betroffen sein. Weiter ist zu erwarten, dass sich allfällige Klagen in der Schweiz vornehmlich an der Definition von PFAS der ECHA/OECD anlehnen werden.

¹⁴ **ohne Autor, 2024.** „European Commission adopts measures to restrict use of PFHxA substances“. *Lexis-Nexis*. Verfügbar unter: <https://www.lexisnexis.co.uk/legal/news/european-commission-adopts-measures-to-restrict-use-of-pfhxa-substances> [Zugriff am: 30. September 2025].

Die Haftung für Umweltschäden richtet sich nach den einschlägigen Umwelthaftungsregelungen. Aufgrund der Langlebigkeit und der vielseitigen Anwendungsbereiche dieser Substanzklasse können, vor allem bei allmählichen Umwelteinwirkungen, Diskussionen über den Kreis der Haftpflichtigen und den adäquaten Kausalzusammenhang auftreten. Bezüglich einer Haftung für Personen- und Sachschäden steht insbesondere die Produkthaftpflicht im Fokus. Denkbar sind auch Klagen gegen den Arbeitgeber bzw. dessen Versicherer betreffend Personenschäden aus berufsbedingter Exponierung.

Verschiedene Klagen beziehen sich auf irreführende Marketingkampagnen und die angebliche Verwendung gesundheitsschädlicher PFAS. So wurde beispielsweise eine Sammelklage in Zusammenhang mit Armbändern von Sportuhren eingereicht. Beklagt wurde unter anderem, dass Konsumentinnen und Konsumenten gewisse Sportuhren nicht gekauft oder nicht so viel dafür bezahlt hätten, wenn sie gewusst hätten, dass die Produkte gefährliche Mengen an PFAS enthalten.¹⁵ Ähnlich gelagerte Sammelklagen gab es mit Kaugummis, Pflastern und Kondomen.^{16, 17}

Der oberste Gerichtshof von Schweden anerkannte einen Personenschaden bei Personen, die aufgrund von kontaminiertem Trinkwasser erhöhte PFAS-Werte im Blut aufweisen. Als Ursache für die Wasserverunreinigung gelten Feuerlöschschäume, die bei Übungen auf einem Flughafengelände zum Einsatz kamen.¹⁸

5 Haftpflichtversicherungstechnische Relevanz

Kommt es im Zusammenhang mit einem Produkt zu Personen- und/oder Sachschäden bei Dritten, sind diese in der Betriebshaftpflichtversicherung, sofern nicht ein entsprechender Ausschluss besteht, grundsätzlich versichert. Der Versicherungsschutz ist hierbei einerseits vom gewährten Deckungsumfang und andererseits von den konkreten Umständen abhängig, die zum Schadenereignis geführt haben.

Im Rahmen der Produkthaftpflicht oder Betriebshaftpflicht können unter anderem Versicherungsnehmer aus den Bereichen Lebensmittelindustrie, öffentliche Dienste (z. B. Wasseraufbereitung), Betreiber von Flughäfen, Textilindustrie, Papierindustrie, Metallverarbeitung, Gebäudetechnik (z. B. Wärmepumpen, Fassaden), Abfallbehandlung oder Medizinprodukte exponiert sein.

Ansprüche im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen sind nur versichert, wenn sie nachweislich auf einen Störfall zurückzuführen sind. In den meisten Fällen handelt es sich aber um kontinuierliche Emissionen, die über die Zeit zu einer Anreicherung in der Umwelt führen.

Eigentliche Hersteller von PFAS gibt es in der Schweiz keine, aber die oben genannten Industrien verwenden PFAS in unterschiedlichen Formen. Zu bedenken gilt es auch, dass Arbeitnehmende während der Ausübung ihrer Tätigkeiten und gewisser Herstellungsprozesse PFAS ausgesetzt sein können.

6 Zeithorizont für versicherte Ansprüche

Wegen ihrer Langlebigkeit, Vielfalt, Verbreitung und der laufenden Forschung, die über die nächsten Jahrzehnte neue Resultate zu PFAS liefern wird, sind es lange Zeiträume, welche die Versicherer bei der Deckung in Betracht ziehen müssen. Da die Substanzen auch schon über Jahrzehnte genutzt werden, müssen Versicherer im Rahmen der Deckung an Jahrzehnte (und auch an einen geeigneten Trigger) denken. Die Ausdehnung der Verjährungsfristen bei Personenschäden auf 20 Jahre (Art. 60 OR) beziehungsweise 25

¹⁵ **Mehorter, K., 2025.** „Certain Samsung Galaxy Watch Wristbands Contain Toxic PFAS, Class Action Lawsuit Alleges“. *ClassAction.org*, 7. Januar. Verfügbar unter: <https://www.classaction.org/news/certain-samsung-galaxy-watch-wristbands-contain-toxic-pfas-class-action-lawsuit-alleges> [Zugriff am: 30. September 2025].

¹⁶ **ClassAction.org, 2025.** „Band-Aid PFAS Lawsuit Investigation: Do Your Bandages Contain Forever Chemicals?“. *ClassAction.org*. Verfügbar unter: <https://www.classaction.org/band-aid-pfas-lawsuit> [Zugriff am: 30. September 2025].

¹⁷ **McCroskey, K., 2024.** „Bubble Yum Contains Dangerous 'Forever Chemicals,' Hershey Lawsuit Claims“. *ClassAction.org*, 5. November. Verfügbar unter: <https://www.classaction.org/news/bubble-yum-contains-dangerous-forever-chemicals-hershey-lawsuit-claims> [Zugriff am: 30. September 2025].

¹⁸ **Ruhwedel, S., 2023.** „PFAS-Kontamination im Trinkwasser: Schwedens Gerichtshof erkennt Personenschaden an“. *gwf Wasser*, 20. Dezember. Verfügbar unter: <https://gwf-wasser.de/branche/pfas-kontamination-im-trinkwasser-schwedens-gerichtshof-erkennt-personenschaden-an/> [Zugriff am: 30. September 2025].

Jahre (überarbeitete EU-Produkthaftpflichtrichtlinie 2024) wird dazu führen, dass betroffene Unternehmen (und deren Versicherer) länger im Risiko stehen.

Um künftige Ansprüche möglichst minimieren zu können, ist im Sinne der Prävention ein aktiver Austausch mit den Behörden in Bezug auf die betroffenen Verbote und auch auf die Entwicklung von Vorschriften erforderlich. Das zeigt das Beispiel des Vorschlags zur Regulation von PFAS unter dem europäischen Chemikalienrecht REACH.

Der branchenübergreifende Dialog zwischen Industrie, Gewerbe und Versicherung betreffend regulatorische Vorgaben und Konsequenzen ist enorm wichtig.

Social Inflation – Sammelklagen

1 Risikobeschreibung

Social Inflation beschreibt die steigende Schwere von Haftpflichtansprüchen, die über das hinausgeht, was durch wirtschaftliche Faktoren erklärt werden kann. Diese Entwicklung wird durch gesellschaftliche Trends und Verhaltensnormen angetrieben, die zu einer verstärkten Nutzung des Rechtssystems und einem raschen Anstieg der Vergleichssummen führen. In den USA hat sich Social Inflation besonders stark bemerkbar gemacht, was zu erheblichen finanziellen Belastungen für Unternehmen und Versicherer geführt hat. Sammelklagen, insbesondere im Bereich des Konsumentenschutzes, tragen erheblich zu dieser Entwicklung bei. Diese Klagen ermöglichen es grossen Gruppen von Verbrauchern, gemeinsam gegen Unternehmen vorzugehen, was oft zu hohen Schadenersatzforderungen führt. Beispielsweise wurden in den USA in den ersten 5 Monaten des Jahres 2025 43 Fälle von «Nuclear Verdicts®», d.h. erstinstanzliche Urteile über 10 Mio. US-Dollar und 14 Urteile über 100 Mio. US-Dollar, erlassen. Der Begriff «Nuclear Verdicts®» wurde als geschützte Marke registriert.

2 Wissenschaftliche Erkenntnisse

Studien zeigen, dass Social Inflation in den USA seit Mitte der 2010er-Jahre stark zugenommen hat.¹⁹ Die Schwere der Haftpflichtansprüche hat sich signifikant erhöht, was auf eine steigende Anzahl sehr hoher Urteile gegen kommerzielle Beklagte zurückzuführen ist. Diese Entwicklung wird durch die verstärkte Nutzung von auf Psychologie basierten Strategien durch Klägeranwälte, digitale Medienwerbung und Prozessfinanzierung gefördert. Juroren neigen dazu, höhere Entschädigungen zuzusprechen, wenn sie mit Themen wie sozialer Ungerechtigkeit und negativen Einstellungen gegenüber Unternehmen konfrontiert werden. Beispielsweise stieg das durchschnittliche «Nuclear Verdict®» von 76 Millionen US-Dollar (2010-2019) auf 89 Millionen US-Dollar (2013-2022). In anderen Ländern wie Australien, Kanada und Grossbritannien sind ähnliche Trends zu beobachten, wenn auch in geringerem Ausmass.^{20, 21}

3 Risikowahrnehmung

Die Wahrnehmung von Risiken im Zusammenhang mit Social Inflation und Sammelklagen variiert je nach Region und Branche. In den USA wird das Risiko als besonders hoch eingeschätzt, da die rechtlichen Rahmenbedingungen und gesellschaftlichen Einstellungen dort besonders anfällig für hohe Schadenersatzforderungen sind. In Europa und anderen Teilen der Welt wird das Risiko ebenfalls als steigend wahrgenommen, insbesondere aufgrund der zunehmenden Verfügbarkeit von Prozessfinanzierung und der Ausweitung von Sammelklagen. Unternehmen und Versicherer müssen sich auf eine Zunahme von Haftpflichtansprüchen einstellen, die durch Social Inflation und Sammelklagen getrieben werden. Beispielsweise stieg die Anzahl der Sammelklagen in Europa von 69 im Jahr 2018 auf 133 im Jahr 2023, insbesondere in Deutschland, den Niederlanden, Grossbritannien und Portugal.

4 Haftpflichtrechtliche Relevanz

Die rechtlichen Rahmenbedingungen spielen eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung von Social Inflation und Sammelklagen. In den USA haben gerichtliche Entscheidungen und gesetzliche Reformen dazu beigetragen, die Höhe der Schadenersatzforderungen zu begrenzen. Dennoch bleibt das Risiko hoch, da Klägeranwälte immer neue Wege finden, um hohe Entschädigungen zu erzielen. In Europa könnten neue gesetzliche Regelungen, wie die EU-Richtlinie über Verbandsklagen, die Anzahl und den Umfang von

¹⁹ **U.S. Chamber of Commerce Institute for Legal Reform (ILR), 2024.** *Nuclear Verdicts: An Update on Trends, Causes, and Solutions.* Veröffentlicht am 30. Mai 2024. Verfügbar unter: <https://instituteforlegal-reform.com/research/nuclear-verdicts-an-update-on-trends-causes-and-solutions/> [Zugriff am: 30. September 2025].

²⁰ **Swiss Re Institute, 2024.** *Sigma 04/2024: Litigation costs drive claims inflation.* Veröffentlicht am 7. September 2024. Verfügbar unter: <https://www.swissre.com/dam/jcr:6bc7d3b7-0f42-4209-a01a-e22787b98685/sri-sigma4-2024-litigation-costs-claims-inflation-final.pdf> [Zugriff am: 30. September 2025].

²¹ **Allianz Commercial, 2024.** *Five liability loss trends to watch.* Veröffentlicht am 11. Juli 2024. Verfügbar unter: <https://commercial.allianz.com/content/dam/onemarketing/commercial/commercial/reports/liability-loss-trends-2024.pdf> [Zugriff am: 30. September 2025].

Sammelklagen erhöhen. Diese Entwicklungen erfordern eine Anpassung der rechtlichen Strategien von Unternehmen und Versicherern, um sich gegen überhöhte Forderungen zu schützen. Beispielsweise hat die EU-Richtlinie über Verbandsklagen, die 2020 in Kraft trat, das Potenzial, die Anzahl der Sammelklagen in Europa erheblich zu erhöhen.

5 Haftpflichtversicherungstechnische Relevanz

Für Versicherer stellt Social Inflation eine erhebliche Herausforderung dar. Die steigenden Schadenersatzforderungen führen zu höheren Prämien und einer erhöhten Unsicherheit bei der Risikobewertung. Versicherer müssen ihre Modelle zur Risikobewertung anpassen und möglicherweise höhere Rückstellungen bilden, um zukünftige Ansprüche abzudecken. Die Prozessfinanzierung trägt ebenfalls zur Unsicherheit bei, da sie die Anzahl und den Umfang von Klagen erhöht. Versicherer müssen daher eng mit ihren Kunden zusammenarbeiten, um präventive Massnahmen zu ergreifen und das Risiko von hohen Schadenersatzforderungen zu minimieren.

6 Zeithorizont für versicherte Ansprüche

Der Zeithorizont für versicherte Ansprüche im Zusammenhang mit Social Inflation und Sammelklagen ist schwer vorherzusagen. Kurzfristig ist mit einer Zunahme von Klagen und hohen Schadenersatzforderungen zu rechnen, insbesondere in den USA. Langfristig könnten gesetzliche Reformen und Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen dazu beitragen, das Risiko zu mindern. Dennoch bleibt die Unsicherheit hoch, und Versicherer müssen sich auf eine anhaltende Herausforderung einstellen. Es ist wichtig, kontinuierlich die Entwicklungen im rechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld zu beobachten und entsprechende Anpassungen in der Risikobewertung und im Risikomanagement vorzunehmen. Beispielsweise könnte die vollständige Umsetzung der EU-Richtlinie über Verbandsklagen zu einer weiteren Zunahme von Sammelklagen führen.

Unternehmensverantwortung im Kontext von ESG

Das Haftungsrisiko für Organe hat in den letzten Jahren zugenommen. Dies hat mit der gestiegenen Komplexität der Gesetzgebung mit immer mehr verschiedenen Vorschriften zu tun, aber auch mit den neuartigen Risiken wie Pandemien, Cyberattacken, Digitalisierung, Datenschutz oder Klimawandel (respektive mit dem Bewusstsein dafür). Zudem wird seit einiger Zeit das Thema Nachhaltigkeit immer zentraler, sei dies bezüglich der Produktion, des Transports, der Lieferketten, der Investitionen oder sogar der bedienten Kunden.

Unternehmensverantwortung bedeutet, dass ein Unternehmen nicht nur auf den eigenen wirtschaftlichen Erfolg achtet, sondern auch Verantwortung für die Auswirkungen seines Handelns auf Gesellschaft und Umwelt übernimmt. Das umfasst zum Beispiel ökologische Verantwortung (nachhaltige Nutzung von Ressourcen, Reduktion von Emissionen, umweltfreundliche Produkte), soziale Verantwortung (faire Arbeitsbedingungen, Schutz der Menschenrechte, Gleichstellung, keine Kinderarbeit in der Lieferkette), ökonomische Verantwortung (fares wirtschaftliches Handeln), ethische Verantwortung (Antikorruptionsmassnahmen). Diese sogenannten ESG-Kriterien (E = Environmental, S = Social, G = Governance) sind heute die Grundlage, um Nachhaltigkeit und ethische Verantwortung von Unternehmen zu messen.

1 Risikobeschreibung

Im Januar 2025 wurde in der Schweiz die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» lanciert. Diese Initiative fordert, dass Schweizer Konzerne auch im Ausland Menschenrechte und Umweltstandards einhalten und für Verstösse haftbar gemacht werden können. Auf EU-Ebene verpflichtet die «Richtlinie zu Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit» Unternehmen, entlang ihrer Lieferketten nachhaltiger zu handeln. Ab 2027 gelten stufenweise Vorgaben zur Bewertung von Menschenrechts- und Umweltauswirkungen sowie zur Umsetzung von Klimastrategien. Die Entwicklung dieser rechtlichen Rahmenbedingungen gilt es aufmerksam zu verfolgen, da diese direkte Auswirkungen auf die Haftungsrisiken von Unternehmen haben können. Die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards könnte künftig ein wichtiger Faktor bei der Beurteilung von Unternehmensrisiken sein.

Die Entscheidungsträger eines Unternehmens, konkret die Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats, stehen gesetzlich (Art. 717 Abs. 1 OR) in der Verantwortung, ihre Entscheide im Interesse der Firma zu treffen. Insbesondere Unternehmen, die international tätig sind, setzen sich einem erhöhten Haftungsrisiko aus, weil Aktivitäten in weniger bekannten ausländischen Rechtssystemen viele Ungewissheiten in sich bergen. Um sich gegen Schadenersatzansprüche aufgrund von ungenügend wahrgenommener Verantwortung zu schützen, können Unternehmen eine sogenannte Organ- oder Managerhaftpflichtversicherung für ihre Geschäftsleitungs- und Verwaltungsratsmitglieder abschliessen. Dies ist sinnvoll, damit im Haftungsfall das private Vermögen der einzelnen natürlichen Personen aus dem Management geschützt wird. Nur die abenteuerlichsten Manager werden daher trotz Auslandsbezug des Unternehmens auf eine «Directors' and Officers' Liability Insurance» (D&O-Versicherung) verzichten.

2 Risikowahrnehmung

Der Abgasskandal (Dieselgate), die Pestizidvergiftungen oder die unsachgemässe Entsorgung von Giftmüll im Ausland, Modern Slavery (Kinderarbeit, Ausbeutung von Minenarbeitern) und andere potenzielle Menschenrechtsverletzungen (z. B. Privatisierung von Trinkwasser) oder auch der Klimaprozess gegen Shell²² haben die Bevölkerung hinsichtlich der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen sensibilisiert. Auch wenn für ein Unternehmen nach wie vor die Erwirtschaftung von Gewinn das Hauptziel ist, so wird doch die Gewinnmaximierung relativiert durch die Erwartungshaltung der Stakeholder, dass die Geschäftstätigkeit ethisch vertretbar und möglichst nachhaltig betrieben wird.

Interessant ist aber, dass die meisten Verantwortlichkeitsklagen aufgrund von finanziellen Verlusten der Aktionäre oder Gläubiger und nicht aufgrund von Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit den oben erwähnten (moralisch verwerflichen) Handlungen eingereicht werden. Die Verantwortlichkeitsklagen

²² Der Ölkonzern Shell wurde am 26. Mai 2021 in Den Haag dazu verurteilt, seinen CO₂-Ausstoss bis 2030 deutlich zu verringern. Geklagt hatten Umweltschutzorganisationen. Der Richterspruch könnte ein bedeutender Präzedenzfall werden.

der Aktionäre oder Gläubiger spielen natürlich im Bewusstsein der Öffentlichkeit nur eine untergeordnete Rolle, weil sie – im Gegensatz zu Umweltskandalen – selten medienwirksam sind.

3 Haftpflichtrechtliche Relevanz

Unternehmen mit mangelhafter ESG-Praxis zeigen häufig ein höheres Schadenpotenzial, bedingt etwa durch Umweltverstösse oder Rechtsstreitigkeiten. Nachhaltige Unternehmen sind oft resilienter gegenüber externen Schocks wie regulatorischen Änderungen oder Reputationsrisiken, weil sie bereits in ihrer Risiko-szenarienarbeit auf diese Probleme stossen. Mitglieder des Verwaltungsrats und alle mit der Geschäftsführung oder Revision befassten Personen (Organe) eines Unternehmens können für den finanziellen Schaden, den sie durch Verletzung ihrer Pflichten verursachen, persönlich verantwortlich gemacht werden.

Es gibt zahlreiche Fälle, in denen ein Organ zur Rechenschaft gezogen werden kann. Beispiele dafür sind:

- Unzureichende Kontrolle der Arbeitsbedingungen (z. B. Kinderarbeit, Sklaverei).
- Vorsätzliche Umweltverschmutzungen.
- Vorsätzliche Abholzung von geschützten Regenwäldern.
- Entscheidungen im Zusammenhang mit Klimawandel und Umweltschutz (z. B. Greenwashing)
- Hinterziehung von Steuer- oder Sozialversicherungsbeiträgen.
- Verletzung der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht (z. B. Mobbing, sexuelle Belästigung von Angestellten).
- Ungerechtfertigte Kündigungen.

Insbesondere wenn eine Gesellschaft in Konkurs fällt, besteht das Risiko, dass die aktienrechtliche Verantwortlichkeit auf die Organe zurückfällt. Als kritisch können sich auch Beteiligungen oder Ankäufe von Firmen herausstellen, die sich nicht rentieren und später zu hohen Abschreibungen in der Bilanz führen.

Wie schmal der Grat sein kann zwischen richtiger Entscheidung und Fehlentscheidung, illustriert ein aktuelles Beispiel: Soll sich ein Unternehmen aufgrund des Ukraine Konflikts aus dem russischen Markt zurückziehen? Entscheidet sich das Management dafür, geht es das Risiko ein, dass das Unternehmen enteignet und die Geschäftstätigkeit durch den russischen Staat weitergeführt wird. Entscheidet sich das Management dagegen, geht es das Risiko eines Imageschadens und allenfalls abspringender Kunden oder Investoren ein. Es ist ein Dilemma: Wie auch immer das Management entscheidet, setzt es sich dem möglichen Vorwurf aus, eine Fehlentscheidung getroffen zu haben.

«Verschläft» das Management einer Firma die Ausrichtung der Strategie auf die ESG-Kriterien, besteht die Gefahr, dass Investoren abspringen oder dass das Versäumnis einen Reputationsschaden bewirkt. Des Weiteren muss es seine ESG-Kriterien auch leben²³. Gibt es Defizite, kann es zu einem Reputationsschaden und fallenden Aktienkursen führen. Beides wären Ansatzpunkte für eine D&O-Haftung.

4 Haftpflichtversicherungstechnische Relevanz

Managerhaftung bedeutet, dass Manager die finanzielle Verantwortung für Fehler übernehmen müssen. Damit sie nicht mit ihrem privaten Vermögen haften, kann der Arbeitgeber eine Organhaftpflichtversicherung abschliessen. Diese auch D&O (Directors' and Officers' Liability Insurance) genannte Versicherung schützt das Privatvermögen von Geschäftsleitungs- und Verwaltungsratsmitgliedern.

²³ In der Schweiz sind per 1.1.2022 neue Bestimmungen im Obligationenrecht (OR) eingeführt worden, welche zwei wichtige Neuerungen vorsehen: Zum einen werden grosse Schweizer Unternehmen gesetzlich verpflichtet, über die Risiken ihrer Geschäftstätigkeit in den Bereichen Umwelt, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Bekämpfung der Korruption sowie über die dagegen ergriffenen Massnahmen Bericht zu erstatten und damit Transparenz zu schaffen. Zum anderen müssen Unternehmen mit Risiken in den sensiblen Bereichen der Kinderarbeit und der sogenannten Konfliktmineralien besondere und weitgehende Sorgfalts- und Berichtserstattungspflichten einhalten. Die Unternehmen hatten 1 Jahr Zeit, um die neuen Anforderungen zu erfüllen.

Vorsätzliche Schädigungen, wie ungetreue Geschäftsbesorgung, sind von der D&O-Versicherung selbstverständlich nicht gedeckt. Allerdings könnte sie trotzdem leistungspflichtig werden. Hätte beispielsweise der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle bei ausreichender Sorgfalt die Unregelmässigkeiten in den Geschäftstätigkeiten des CEO erkennen müssen, und dies wurde verpasst, so wären diese Versäumnisse durchaus ein Fall für die D&O-Versicherung.

Das D&O-Risiko hat über die letzten Jahre stetig zugenommen. Gestiegene Anforderungen an den Datenschutz, Digitalisierung und neue Technologien, Cyberangriffe, Klimawandel, aber auch die «Me too»-Thematik (Bewegung im Kampf gegen sexuelle Belästigung) haben die Haftungslage akzentuiert und zu neuen möglichen D&O-Ansprüchen geführt. Die Wichtigkeit der D&O-Versicherung ist daher signifikant gestiegen.

Auch wenn die Konzernverantwortungsinitiative in der Schweiz im November 2020 am Ständemehr gescheitert ist, geht der Trend auf EU-Ebene in Richtung verschärfter Regeln. Es ist absehbar, dass die Schweiz dieser Entwicklung folgen muss, unabhängig davon, ob die 2025 lancierte Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» von Erfolg gekrönt sein wird oder nicht. Das könnte für die Haftpflichtversicherungen bedeuten, dass sie vermehrt mit Klagen aus dem Ausland konfrontiert würden. Ein weiteres Augenmerk ist darauf zu richten, ob ein Unternehmen in irgendeiner Weise ein US-Exposure aufweist, also eine geschäftliche Verbindung in die USA hat, welche D&O-Ansprüche auslösen könnte. Bekanntlich sind die Schadenersatzforderungen in den USA regelmässig um ein Vielfaches höher als in der Schweiz. Dazu kommt, dass potenzielle Geschädigte in den USA viel klagefreudiger sind, was sich in der steigenden Zahl an «Nuclear Verdicts®» (Zuspruch utopisch hoher Schadenersatzzahlungen durch ein emotional geleitetes Geschworenengericht) widerspiegelt.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass normalerweise auch die Rechtsabwehrkosten in der Police eingeschlossen sind. Gerade bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit den USA können diese substantiell sein, und ein Versicherer wird sie nicht immer der Gegenseite in Rechnung stellen können.

Aufgrund der breiten Palette von möglichen Haftungskonstellationen ist es für die Versicherungsgesellschaften immer anspruchsvoller geworden, die potenziellen Risiken einzuschätzen. Es ist eminent wichtig, dass die Versicherungen diesbezüglich sensibilisiert sind, und dass in den Prämien auch die teilweise versteckten Risiken eintarifiert werden. Sicher ist, dass dem Prinzip «know your customer» für das Underwriting im D&O-Bereich ein hoher Stellenwert zukommen muss und mitunter auch punktuelle Deckungsausschlüsse in den einzelnen Verträgen in Erwägung zu ziehen sind – sei es themen- oder auch sachverhaltsbezogen (sog. specific matter exclusion). In Deutschland ist es schon zu teilweise drastischen Prämien erhöhungen für D&O-Policen gekommen, und einige Versicherer haben sich bereits aus dem Geschäft mit Managerhaftpflichtversicherungen zurückgezogen.

5 Zeithorizont für versicherte Ansprüche

Ein besonderes Merkmal der Ansprüche aus unsorgfältiger Geschäftsführung ist die grosse Zeitspanne, innert welcher Forderungen entstehen und geltend gemacht werden können. Dies ist ein zusätzlicher herausfordernder Aspekt für die versicherungstechnische Risikobeurteilung.

Die Rolle verschiedener Akteure

Die Rolle des Staates

Angetrieben von meist subjektiv begründeten Ängsten und Gefühlen der Bevölkerung, von Forderungen verschiedenster Interessengruppen und last but not least durch den Druck der Medien sieht sich auch der Staat beim Auftauchen von Emerging Risks regelmässig veranlasst, tätig zu werden. So vielfältig sich die Erscheinungsformen von Emerging Risks präsentieren, so unterschiedlich sind jeweils auch die vom Staat ergriffenen Massnahmen. Angesichts der grossen Schwierigkeiten, bei Emerging Risks die Eintrittswahrscheinlichkeit von Schadenfällen und das damit verbundene Schadenausmass abschätzen zu können, stellt der Umgang mit Emerging Risks auch für den Staat eine Herausforderung dar. Dem Schutzbedürfnis der Bevölkerung bei zum Teil noch diffusen Schadensszenarien stehen oftmals wirtschaftliche Aspekte gegenüber, welche ebenfalls zu respektieren sind. Dabei sind gerade bei Emerging Risks nicht nur die Art der Massnahmen, sondern auch der Zeitpunkt, wann diese zu ergreifen sind, äusserst bedeutsam. Wie oft wurde – insbesondere auch bei internationaler Betrachtung – dem Staat zu Recht vorgeworfen, bei auftauchenden Problemen mit Massnahmen zu lange zugewartet zu haben?

Bei neu auftauchenden Gefahrenpotenzialen stehen dem Staat folgende (nicht abschliessend aufgezählte) Instrumente zur Verfügung, um seiner obrigkeitlichen Verantwortung gerecht zu werden:

- Festlegung von Grenzwerten.
- Stipulierung von Verboten.
- Vorschriften für spezielle Zulassungsverfahren.
- Stipulierung von Melde- und/oder Bewilligungspflichten für gewisse Tätigkeiten.
- Stipulierung spezieller strafrechtlicher Regelungen.
- Stipulierung von Haftungsverschärfungen.
- Einführung von Haftpflichtversicherungsobligatorien.

Die Rolle der Haftpflichtversicherer

Mit dem Thema Emerging Risks, das als solches vor etwa 20 Jahren noch wenig beachtet wurde, beschäftigen sich heute vor allem bei den führenden Rückversicherern hoch qualifizierte Spezialisten. Ihr Ziel ist es, potenzielle zukünftige Risiken zu erfassen.

Der Umgang mit Emerging Risks stellt für die Underwriter insofern eine Herausforderung dar, als angesichts des sich rasch ändernden rechtlichen, gesellschaftlichen und technologischen Umfelds oft hellseherische Fähigkeiten von Nöten wären, um negative Entwicklungen frühzeitig erkennen zu können. Es bedarf deshalb einer zukunftsorientierten Bewältigungsstrategie, um auf die durch Emerging Risks geschaffene, spezifische Bedrohungslage rechtzeitig und angemessen reagieren zu können. Ein solches Konzept sollte folgende Elemente beinhalten:

- Früherkennung (und Erfassung) von Emerging Risks.
- Analyse von Emerging Risks.
- Umsetzung von (Underwriting-)Massnahmen.

Mit diesem Prozess sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, im Sinne eines Frühwarn- oder Radarsystems, Veränderungen der Risikolandschaft aufzuspüren und geeignete Lösungen zu entwickeln. Um nützlich zu sein, müssen Frühwarnsysteme schwache, unverständliche und vom Laien nicht zuverlässig interpretierbare Signale in kommunizierbare Entscheidungsgrundlagen oder gar Handlungsanweisungen umwandeln.

Früherkennung von Emerging Risks durch Versicherer

In diesem ersten Schritt geht es darum, möglichst frühzeitig Signale zu erkennen, welche auf neuartige Gefahrenpotenziale hinweisen. Ähnlich einem 360°-Radar soll das Haftpflichtumfeld abgetastet werden, um dabei Veränderungen aufzuspüren, welche die Risikolandschaft negativ beeinflussen könnten. Im Vordergrund der entsprechenden Beobachtungen stehen die technischen, wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen, mithin diejenigen Quellen, die geeignet sind, als Emerging Risk in Erscheinung zu treten.

Als Informationsquellen kommen Beiträge in Presse und Fachzeitschriften, Nachforschungen im Internet, Seminarteilnahmen sowie der Informationsaustausch mit Kollegen, Kunden und Fachleuten in Betracht.

Die Kunst der Früherkennung besteht somit nicht darin, gleich einem Hellseher, zukünftige Entwicklungen richtig zu erraten, sondern bereits stattgefundene Veränderungen und deren Hintergründe mit den zur Verfügung stehenden Mitteln so früh wie möglich zu erkennen.

Analyse von Emerging Risks durch Versicherer

In einem zweiten Schritt können identifizierte Emerging Risks entsprechend ihrer Relevanz für den betreffenden Versicherer mittels einer Risiko-Codierung (z. B. Farbskala «grün-gelb-rot» im Sinne des Verkehrssampelpinzips) nach folgenden Gesichtspunkten klassifiziert werden:

- Quelle der festgestellten Emerging Risks (z. B. neue Technologie), unter Einbezug möglicher Wechselwirkungen mit anderen Einflussfaktoren.
- Wahrscheinlichkeit der tatsächlichen Verwirklichung des Risikos.
- Betroffene Schadenarten (Personenschäden, Sachschäden, reine Vermögensschäden, Umweltschäden).
- Mögliche geografische Ausbreitung.
- Gefährdungsgrad im Einzelfall (kleinere, mittlere, grosse Risiken, Katastrophenrisiken).
- Mögliches Serienschadenpotenzial.
- Worst-Case-Szenario zum möglichen Schadenausmass im jeweiligen Bestand des betreffenden Versicherers, unter Berücksichtigung eines allfälligen Kumulschadenpotenzials.

- Art der öffentlichen Wahrnehmung (z. B. Medien, politische Diskussionen, Konsumentenschutzorganisationen).
- Haftpflichtrechtliche Relevanz (z. B. Nachweis der Kausalität zwischen Risikoquelle und Schadenfolgen sowie die mögliche Zuordnung zu einem bestimmten, tatsächlichen Verursacher).
- Mögliche behördliche Aktivitäten (z. B. Verbote, Sicherheitsvorschriften, Haftungsverschärfungen, Versicherungsobligatorien).

Eine auf diese Weise durchgeführte Klassifizierung von Emerging Risks bildet die Grundlage, um die Art und die Dringlichkeit der zu ergreifenden Massnahmen festlegen zu können.

Massnahmen der Versicherer bei Emerging Risks

Beim versicherungstechnischen Umgang mit Emerging Risks stellt sich für den Haftpflichtversicherer zunächst einmal die grundsätzliche Frage der Versicherbarkeit solcher Risiken. Aus den oben beschriebenen Merkmalen von Emerging Risks ergibt sich, dass diese mit den allgemein anerkannten und grundlegenden Voraussetzungen für die Versicherbarkeit von Gefahren nicht ohne Weiteres zu vereinbaren sind. Andererseits leben die Versicherer davon, dass sie Risiken tragen. Insofern soll die Aufgabe des Haftpflichtversicherers nicht darin bestehen, sich Engagements zu entziehen, sondern solche Engagements – in Übereinstimmung mit den Bedürfnissen der Unternehmer – in möglichst umfassender, kontrollierter Weise einzugehen. Für den Haftpflichtversicherer gilt es somit, auch in Bezug auf Emerging Risks eine vernünftige Balance zu finden zwischen der Verweigerung der Risikoübernahme (worüber die Industrie häufig klagt) und einer zu riskanten Risikozeichnung (worüber Controller und Analysten klagen). Dafür braucht es aber ein risikobezogenes, fundiertes Sensorium, um den potenziell einschneidenden Negativfolgen von Emerging Risks zu begegnen.

Zur Absicherung der eigenen negativen Auswirkungen potenzieller Schädigungen durch Emerging Risks stehen dem Haftpflichtversicherer verschiedenste Mittel zur Verfügung, wie beispielsweise:

- Mittels Obliegenheiten dahingehend einwirken, dass sämtliche technischen Möglichkeiten zur Begrenzung des Risikos ausgeschöpft und insbesondere die einschlägigen Empfehlungen und allenfalls geltende Grenzwerte eingehalten werden.
- Summenmässige Begrenzung durch die Vereinbarung von Sublimiten für bestimmte Risiken.
- Im Hinblick auf das Potenzial einer Vielzahl betroffener Personen ist eine griffige Serienschadenklausel vorzusehen. Dabei ist zu beachten, dass die angestrebte versicherungstechnische Zusammenführung mehrerer Schäden aus derselben Ursache zu einem einzigen Ereignis nur dann wirksam ist, wenn das betreffende Emerging Risk als dieselbe Ursache für alle daraus entstehenden Schadenereignisse angesehen wird.
- Im Hinblick auf die in einzelnen Ländern unsichere Rechtsanwendung (z. B. USA/Kanada, Australien) kann sich eine Beschränkung des örtlichen Geltungsbereichs aufdrängen.
- Da wir es bei Emerging Risks vielfach mit Langzeitriskern zu tun haben, ist es erforderlich, eine unzweideutige zeitliche Zuordnung der zu übernehmenden Versicherungsfälle zu einer bestimmten Versicherungsperiode und damit zu einem bestimmten Versicherungsvertrag vorzusehen. In der Regel dürfte sich die Umstellung des zeitlichen Geltungsbereichs auf das Anspruchserhebungsprinzip (Claims made-Prinzip) aufdrängen.
- Vereinbarung einer Einmalgarantie pro Versicherungsjahr.
- Vereinbarung höherer oder speziell ausgestalteter Selbstbehalte.
- Deckungsausschluss des betreffenden Emerging Risks – oder von Teilen davon (als «ultima ratio»).

Wichtig ist auch eine klare Kommunikation der Zeichnungspolitik und die Herausgabe spezieller Underwriting-Guidelines für den versicherungstechnischen Umgang mit Emerging Risks sowie eine möglichst frühzeitige Aufnahme des Risikodialogs, um das Bewusstsein bei betroffenen Unternehmen, Behörden und anderen involvierten Institutionen zu schaffen.

Aus einem professionellen Umgang mit Emerging Risks, welcher auf einem funktionsfähigen Frühwarnsystem aufbaut, können sich für die Versicherungswirtschaft durchaus auch Chancen ergeben. Zu denken ist etwa an die Entwicklung innovativer Versicherungsprodukte und Dienstleistungen, wodurch neue Geschäftsfelder generiert werden können.

Kontaktperson Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Herr Patrizio Pelliccia

Fachverantwortlicher Schaden und Versicherungsmedizin

patrizio.pelliccia@svv.ch

+41 44 208 28 10 direkt

+41 79 791 84 19 Mobile

Büro Zürich: Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14, 8002 Zürich

+41 44 208 28 28 Zentrale

svv.ch

Zuständiges Gremium

Fachkommission Haftpflicht, Arbeitsgruppe Emerging Risks

Herausgeber

Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Conrad-Ferdinand Meyer-Strasse 14

8002 Zürich

Rechtlicher Hinweis

Der Inhalt dieser Broschüre dient lediglich der Orientierung und Entscheidungshilfe, um den einzelnen Gesellschaften individuelle Schlussfolgerungen/Interpretationen zu ermöglichen. Sie enthält insbesondere keine Empfehlungen zur Versicherbarkeit oder zu Ausschlüssen in Versicherungsverträgen. Es handelt sich um eine reine Bestandsaufnahme respektive um eine Auswahl der Arbeitsgruppe Emerging Risks des SVV, Stand Juni 2025. Die Arbeitsgruppe behält sich vor, allfällige Änderungen und zu gegebener Zeit eine Überprüfung der Aktualität vorzunehmen.

Die Broschüre erhebt damit weder den Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Richtigkeit.

Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14 ▪ 8002 Zürich ▪ T +41 44 208 28 28 ▪ svv.ch